

Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht

Ausstellung

Wer wählt, gewinnt? 70 Jahre Frauenwahlrecht

16. Februar 1989 – 16 März 1989
WuK, Währingerstraße 59, 1090 Wien

Ausstellungsgestalterinnen und Autorinnen:

Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht

Mag. Monika Bernold, Eva Blimlinger, Andrea Ellmeier, Mag. Ela Hornung, Inge Korneck, Mag. Verena Pawlowsky, Maria Oppitz, Mag. Jutta Pint, Mag. Gertraud Diendorfer-Ratzenböck, Uli Rebhandl, Univ.DoZ. Dr. Edith Saurer, Mag. Eva Singer-Meczes, Mag. Birgitta Zaar, Dr. Rosi Zechner

Graphik: Helga Rausch

© Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht, Wien 1989

“Bürger, berget eure Weiber!”

Im Vormärz hatte der Großteil der Bevölkerung an der Gesetzgebung keinen Anteil. In der Revolution 1848 forderte das Bürgertum politische Rechte, die von ihrer Formulierung her Frauen zunächst nicht ausschlossen.

Die allgemeine, demokratische Bewegung der Revolution ermöglichte Frauen erstmals, am politischen Geschehen teilzunehmen und eigene Interessen in der Öffentlichkeit zu formulieren:

“Wir beanspruchen Gleichheit der politischen Rechte. Weshalb sollten nicht Frauen in den Reichstag gewählt werden?” (Der Freimüthige, 1848)

Bürgerliche und mittelständische Frauen hatten andere Intentionen für ihre Teilnahme am revolutionären Geschehen als Arbeiterinnen und Dienstmädchen, die sich vor allem eine Verbesserung ihrer sozialen Verhältnisse erhofften.

Am 21. August 1848 fand in Wien eine Demonstration gegen frauenfeindliche Lohnpolitik statt, die ganz wesentlich von Frauen getragen wurde. Auch Arbeiter schlossen sich ihr an. (Hummel-Haasis, Frauen in der Revolution, S. 171) Sie forderten die Aufhebung eines Erlasses des Arbeitsministers Ernst Schwarzer, durch den die Tageslöhne, vor allem die der Frauen gesenkt werden sollten. Diese Demonstration wurde von der Nationalgarde aufgelöst. Zwei Tage später, am 23. August versuchten die Arbeiter/innen erneut auf ihre Forderungen aufmerksam zu machen. Aber auch dieses Mal waren sie erfolglos: Die Kundgebung wurde in der sogenannten “Praterschlacht” von Nationalgarde und Polizei blutig niedergeschlagen.

Am 28. August konstituierte sich unter den bürgerlich-liberalen Frauen ein Demokratischer Frauenverein, der sich zur Arbeiterbewegung zugehörig erklärte. Die Frauen beschlossen eine Sammlung zur Unterstützung der bei der Demonstration am 23. August verwundeten Arbeiter/innen und ihrer Familien; sie stellten außerdem einen Antrag an das Ministerium, die Lohnkürzungen zurückzunehmen.

Die Gleichberechtigung bzw. politische Mitsprache der Frauen war jedoch kein Thema der bürgerlichen Revolution. Die demokratische Presse schrieb nur am Rande über die Anliegen und Aufrufe der Frauen, und wenn, meist spöttisch und höhnisch:

“Die politischen Wirren haben unter den vielen Wichtigkeiten, auch sehr viel Geringfügiges und Nichtssagendes zur Welt gebracht. Unstreitig gehört unter letztern die Idee von Frauenemanzipation zur Politik.” (Wahrheit, 1848)

Das Auftreten von Frauen in der Öffentlichkeit fand nur solange den Beifall der Männer, als dieses dem bürgerlichen Rollenbild entsprach.

“Wenn man die Gallerien unsres Reichstagsssaales mustert, muß sich wohl der Gedanke aufdringen, was das schöne Geschlecht, das so zahlreich sich da einfindet, wohl so interessiren mag (...). Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, wenn selbst Frauen sich des politischen Stoffes der Zeit bemächtigen – den Ernst des Lebens gleichsam erfassen. Es mag ein bezauberndes Lächeln eines schönen Mädchens eine Ermunterung für die Redner sein, die Frauen sind auch da nicht überflüssig, sie sind die Blumen, die dieser sonst für so ernste Dinge geweihten Halle, neuen Schmuck verleihen.” (Der Freimüthige, 1848)

Nach den Oktoberereignissen und dem Ende der Revolution kam es am Kremsierer Reichstag 1848/49 zu einer endgültigen Absage an die Forderungen der Frauen:

“Wollte man die Weiber zulassen, weil sie an den Staatslasten Theil nehmen, so müßte man aus gleichem Grunde auch die Kinder und Narren zulassen.” (Abgeordneter Brestel)

“Das Frauenstimmrecht ist in Österreich nichts Neues”

Die Wählerin in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie 1849-1918

Während 1848/49 der Ausschluß von Frauen vom Wahlrecht noch als Selbstverständlichkeit betrachtet wurde, spielte kurze Zeit später der “Zensus des Geschlechts”, wie er auf dem Kremsierer Reichstag genannt wurde, auf der kommunalen Ebene keine Rolle mehr. 1849/50 unterschieden viele Gemeinden im Zuge der Gemeindeautonomie in ihren Wahlordnungen nicht nach dem Geschlecht. Steuerzahlerinnen waren auf der Basis von Haus- oder Grundbesitz bzw. Gewerbe oder Erwerb wahlberechtigt. Ohne Steuerauflagen dürften u.a. Staatsbeamte, Akademiker und Lehrer wählen. Die Frage, ob Frauen in diesem sogenannten “Intelligenzwahlrecht” eingeschlossen waren, wurde in späteren Jahrzehnten zu einem Streitpunkt. Drei Fälle in Mähren gingen sogar bis zum Reichsgericht, wurden aber zuungunsten der Frauen entschieden. Die Gemeindewahlordnungen der sechziger Jahre übernahmen das Frauenwahlrecht; größere Städte, z. B. Prag, Triest und Wien, gewährten Frauen jedoch nie ein Stimmrecht.

Als die Landtage auf der Basis der Reichsverfassung vom Februar 1861 (“Februarpatent”) Wahlordnungen erhielten, war auch hier das Geschlecht kein Ausschließungsgrund. Großjährige Frauen mit der entsprechenden Steuerleistung waren in den Kurien der Großgrundbesitzer wahlberechtigt. Ebenso durften Frauen, wenn sie das Gemeindewahlrecht besaßen, in den Kurien der Städte und Märkte wählen.

Wie konnten diese Wahlgesetze mit der Ablehnung des Frauenwahlrechts im Jahr 1848 in Einklang gebracht werden? Die Antwort liegt in der Interpretation des Wahlrechts begründet: Es ging nicht um die Vertretung der Frauen, sondern um die Repräsentation von materiellem Besitz. Zwei Punkte machen deutlich, daß es nicht Frauen waren, die das Wahlrecht erhielten, sondern daß Besitz und Steuerleistung die Basis für die Stimmabgabe bildeten:

1. Meist durften Frauen das Wahllokal nicht selbst betreten: Der wahlberechtigte Ehemann gab für seine Ehefrau die Stimme ab; ein männlicher Bevollmächtigter für ledige, verwitwete oder geschiedene Frauen. Dort, wo Frauen persönlich wählen durften, wurden die Wahlergebnisse manchmal beanstandet oder die weiblichen Stimmen erst gar nicht angenommen. Die Landtagswahlordnungen von 1861 machten übrigens keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen hinsichtlich der persönlichen Stimmabgabe. Obwohl das Reichsgericht in zwei Erkenntnissen (1896 für Galizien und 1897 für die

- Steiermark) bestimmte, daß Frauen ihr Wahlrecht laut Gesetz auf der Landtagebene persönlich ausüben sollten, verboten das einige Kronländer.
2. Frauen waren zumeist ausdrücklich vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, d.h. sie durften nicht Gemeinderätinnen, Landtagsabgeordnete oder Abgeordnete des Reichsrates werden. Die Landtagswahlordnung sagte jedoch nicht immer explizit etwas über diesen Punkt aus, und so stellten sich Frauen in Galizien und Böhmen zuweilen als Kandidatinnen auf. In Böhmen gelang es der Vorsitzenden der jungtschechischen Frauenorganisation, Vik-Kuneticky, sogar bei einer Landtagsersatzwahl 1912 einen Sitz im Landtag zu erreichen. Der böhmische Statthalter Fürst Thun weigerte sich jedoch, ihr Mandat anzuerkennen.
 3. Auf der Ebene des Reichsrates machte sich schon in den frühen siebziger Jahren ein Wandel bemerkbar: 1873 wurde für drei der vier Wählerklassen (Großgrundbesitz, Städte, Handels- und Gewerbekammern, Landgemeinden) das direkte Wahlrecht eingeführt; es wurde ausdrücklich nur Männern zugesprochen. Nur Großgrundbesitzerinnen erhielten das aktive Wahlrecht. Durch die Badenische Wahlreform 1896 wurde eine zusätzliche "allgemeine" Wählerklasse geschaffen, in der alle Männer, nicht aber Frauen zugelassen wurden. Im Jänner 1907 erreichten dann die Sozialdemokraten das sogenannte Männerwahlrecht, von der Forschung lange als allgemeines Wahlrecht bezeichnet. Es waren nun überhaupt keine Frauen mehr für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates wahlberechtigt.
 4. Die Beschränkung des Wahlrechts für Frauen machte sich – ähnlich wie für den Reichsrat – auch in einigen größeren Städten und besonders auf der Ebene der Landtage bemerkbar. Nur die kleine Gruppe der Großgrundbesitzerinnen blieb vom Entzug des Stimmrechts verschont. Diese Wählerklasse symbolisierte noch die alte Auffassung vom Wahlrecht als Vertretung von Grund und Boden.
 5. Die zunehmende Ausweitung des Stimmrechts auf eine größere Wählergruppe, die Entwicklung zur Individualisierung dieses Rechts und der Erfolg der Arbeiter bei ihrem Kampf um das allgemeine Wahlrecht bedeuteten, daß selbst die wenigen privilegierten Frauen ihr Anrecht auf politische Mitbestimmung verloren, ohne daß Frauen parallel zu den Männern wahlberechtigt wurden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts kristallisierte sich das politische Individuum zunehmend und bewußter als männlich heraus.

Die Frauenwahlrechtsdiskussion in den Bundesländern

Das Beispiel Steiermark

Mit der Landtagswahlordnung von 1861, dem Gemeindegesetz von 1864 und dem Bezirksvertretungsgesetz von 1866 war in der Steiermark der Aufbau der Selbstverwaltungsinstitutionen im wesentlichen abgeschlossen.

Vergleicht man/frau die Wähler/innen/basis von Reichsrat, Landtag und Gemeinderat zu jenem Zeitpunkt, so war die politische Partizipation der besitzenden Bevölkerung im Gemeinderat bei weitem am größten.

Während das Reichsratswahlrecht und das Landtagswahlrecht für Männer eine sukzessive Demokratisierung erfuhr, stagnierte das Wahlrecht in der Gemeinde und in der Bezirksvertretung. Ebenso blieben die Wahlrechtsgrundlagen der Statutarstädte (Graz, Marburg, Cilli, Pettau) hinter jenen der Landtags- und insbesondere jenen der Reichsratswahlordnung zurück. Somit nahm die Demokratisierung des Männerwahlrechts vom Reichsrat abwärts immer mehr ab und es kam bis zum Ende der Monarchie zu einer Umkehr der Breite der Wählerbasis in den einzelnen Repräsentationskörpern.

Frauen blieben von dieser Entwicklung, die sich als Loslösung des Wahlrechts von materiellem Besitz hin zu dessen Individualisierung kennzeichnen läßt, ausgeschlossen. Im Zuge der allmählichen Uminterpretation des an Besitz geknüpften Privilegiums in ein männliches

Individualrecht erfuhr die ursprünglich einigen Steuerzahlerinnen zugestandene politische Partizipation Einschränkungen. Diese Restriktionen sollen im folgenden anhand von zwei Beispielen dargestellt werden.

1) Das Grazer Gemeindewahlrecht

Der Umstand, daß Frauen ihr Wahlrecht oft persönlich ausübten bzw. daß mit den von den Frauen ausgestellten Wahlvollmachten Mißbrauch betrieben wurde, war Anlaß für Änderungen der Grazer Gemeindewahlrechtsgrundlagen. Der dabei mehrmals eingereichte Vorschlag, den Steuerzahlerinnen das persönliche Stimmrecht zu gewähren, fand im Landtag durch Ferdinand Portugall, dem Bürgermeister der Stadt Graz, einen Befürworter. Die Zustimmung entsprang jedoch nicht emanzipatorischen Erwägungen; vielmehr sah Portugall in der Einführen des persönlichen Wahlrechts für Steuerzahlerinnen eine Möglichkeit, den Wahlvollmachtmißbräuchen entgegenzuwirken. Ein gewisser Freiherr von Störck wollte dieses Problem anders lösen. Mit dem Hinweis auf das vermeintliche politische Desinteresse sollte allen Grazer Frauen das Gemeindewahlrecht entzogen werden.

“Ich glaube, daß man in Graz nicht sagen kann, daß das Wahlrecht so sehr von den Frauen selbst gewünscht wird. Wir haben immer gehört, daß sie nicht diesen Wunsch haben, daß sie sich nie darum gekümmert haben, sondern nur die Männer sind es, die das Wahlrecht für die Frauen haben wollen, um ihre Stimmen benützen zu können. Die Frauen erwärmen sich nicht dafür; und wir haben auch nie gehört, daß in Graz eine Frauenbewegung, eine Frauenemanzipation besteht. Ich glaube nicht, daß die Frauen in Graz gegenüber anderen Städten für sich aus eigenem Antriebe eine besondere Stellung erringen wollen. Ich glaube auch nicht, daß man diese Frage als eine Frage des Liberalismus, des Fortschrittes betrachten kann, denn die Verleihung eines politischen Rechtes wie das Gemeindewahlrecht nach der Steuerleistung ist überhaupt keine Frage des Liberalismus oder Fortschrittes, das ist eine Geldfrage, das ist Interessenvertretung. Das darf man nicht so beurtheilen, als ob das eine rückschrittliche Behandlung diese Angelegenheit wäre.” (Sten. Prot. VIII/I S. 258f)

Der Antrag auf Aufhebung des eingeschränkten Frauenwahlrechtes wurde schließlich im Landtag angenommen und trat mit dem Gesetz vom 10. Mai 1897 in Kraft. Das konservative “Grazer Extrablatt” bezeichnete diese Maßnahme als einen “Act echter liberaler Vergewaltigungspolitik”.

2) Das Landtagswahlrecht

Kennzeichnend für die Landtagswahlordnung für die Steiermark war bis 1904 die Bestimmung, daß das Wahlrecht im Landtag das Gemeindewahlrecht voraussetzte. Als Besonderheit gegenüber anderen Kornländern ist zu erwähnen, daß Lehrerinnen an öffentlichen Schulen nicht vom sogenannten Intellegenzwahlrecht ausgeschlossen waren.

Anlaß zur Diskussion um die Einschränkung des Landtagswahlrechtes für Frauen war die unterschiedliche Interpretation des §15 der Landtagswahlordnung, der besagte, daß nur Wahlberechtigte in der Kurie des Großgrundbesitzes ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben dürfen, die Wahlberechtigten der anderen Kurien aber persönlich am Wahlort erscheinen müssen. Nach dem Steiermärkischen Gemeindewahlrecht hingegen mußten die wahlberechtigten Frauen sich in allen Kurien durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Durch diese unterschiedliche Bestimmung kam es zu Auseinandersetzungen in den zuständigen Organen.

“Also die Frauen haben nach §12 in die Wählerliste aufgenommen zu werden, sie sind daher Wähler. Der §15 sagt, die Wahl habe persönlich zu geschehen, folglich, wenn die Frauenvollmachten nicht zugelassen werden, haben die Frauen persönlich zu wählen. Würde diese Auffassung nicht als richtig anerkannt, wo würde einfach die Bestimmung dieses Gesetzes zu einem nonsens führen und das ist absolut ausgeschlossen, daß ein Gesetz besteht, das ein Unsinn ist ...” (Sten. Prot. VIII/I S. 91)

Mangels einer "stricte(n) authentische(n) Interpretation" des Gesetzestextes (ebd. S. 92) hat man den einzelnen Wahlkommissionen die Auslegung überlassen;

"die eine Wahlkommission hat die persönliche Ausübung des Wahlrechtes zugelassen, die zweite die Wahl einfach zurückgewiesen." (s. 186)

Eben diese unterschiedliche Praxis war Anlaß für ein von 36 anlässlich der Landtagswahlen vom 23. September 1896 eingereichtes Protestschreiben. Begründet wurde der Protest mit der unterschiedlichen Handhabung des Frauenwahlrechtes in den Wahlkommissionen der Grazer Vorstädte und der Innenstadt. Während in den Vorstädten die wahlberechtigten Frauen persönlich wählen konnten, wurde aufgrund eines Beschlusses der Wahlkommission der inneren Stadt den ledigen Frauen die Ausübung des Wahlrechts prinzipiell aberkannt; verheiratete Frauen konnten sich durch ihre Ehemänner vertreten lassen.

Dafür, daß es sich bei diesem Protestschreiben um keine frauenpolitische, sondern um eine rein parteipolitische Aktion handelte, sprechen verschiedene Faktoren. Zwei Tage nach der Wahl berichtete das "Grazer Extrablatt", daß von seiten der "Vereinigten Gewerbe- und Deutschen Volkspartei, der Verliererin der Wahl, gegen die Gültigkeit Einspruch erhoben werde. Das von 36 Frauen unterzeichnete Protestschreiben wurde erst vier Monate später eingereicht. Von den 36 Frauen, die das Schreiben unterzeichnet hatten, waren nur "einige" zur Ausübung des Wahlrechts erschienen und zurückgewiesen worden. Laut Wahlprotokoll handelte es sich um EINE Frau, die zurückgewiesen wurde. (LT VIII/I Beilage Nr. 38) Die Frauen erklärten, daß sie alle den um 19 Stimmen dem Liberalen Schreiner unterlegenen Deutschnationalen Hofmann von Wellenhof gewählt hätten. Dieser Protest kann somit kaum als frauenpolitische Aktion, als Kampf von Frauen um ihr Wahlrecht, interpretiert werden; vielmehr handelte es sich um eine Instrumentalisierung des eingeschränkten Frauenwahlrechts für parteipolitische Interessen der Männer.

Diese unterschiedliche Handhabung des Frauenwahlrechts durch die einzelnen Wahlbehörden wurde vom Landesausschuß, der im Dezember 1886 mit der Ausarbeitung einer neuen Landtagswahlordnung beauftragt wurde, zuungunsten der Frauen in Angriff genommen. In der Folge vertrat der Landesausschuß zwar die Meinung, daß "die Frage der eventuellen Ausdehnung des politischen Wahlrechts auf weitere, dieses Recht bisher entbehrende Kreise der Bevölkerung in Erwägung zu ziehen (wäre)" (LT VIII/I Beilage Nr. 36), schließlich nahm aber keiner der Landtagsabgeordneten an der Änderung des §12 Anstoß, "worin statuiert wird, daß an der Wahl der Landtagsabgeordneten in der Gruppe der Städte und Märkte, sowie in den Landgemeinden nur Personen männlichen Geschlechts teilnehmen können ...". (ebd.)

Die andere Möglichkeit der Aufhebung dieser unterschiedlichen Praxis, die Einführung des persönlichen Frauenwahlrechts, stand nicht zur Diskussion, obwohl sich das Reichsgericht in einer "Erkenntnis vom 21. 1. 1897 für die persönliche Ausübung des Landtagswahlrechtes für Frauen ausgesprochen hatte.

"Schaut's, schaut's, da kommen die Weiber!"

Die Strategien der österreichischen Frauenstimmrechtsbewegung

Österreichische Frauen begannen im Vergleich zu Engländerinnen und Amerikanerinnen erst relativ spät, ihr Recht auf politische Mitsprache einzufordern. 1889 wurde darüber diskutiert, jenen (steuerzahlenden) Frauen, die aufgrund der niederösterreichischen Gemeindewahlordnung wahlberechtigt waren, ihr Stimmrecht zu entziehen. Die Betroffenen protestierten dagegen. Im Jahr zuvor wurde den niederösterreichischen Frauen bereits das Landtagswahlrecht genommen, doch erst der drohende Verlust des Gemeindewahlrechts war Auslöser der österreichischen Frauenstimmrechtsbewegung. Es formierte sich eine Gruppe von Lehrerinnen um Auguste Fickert (1855 – 1910) und Marie Schwarz (1852 – 1920) zu einem "Komitee in Angelegenheiten des Frauenstimmrechts", das ab 1889 verschiedene Petitionen an den niederösterreichischen Landtag und den Reichsrat richtete.

Als 1890 diskutiert wurde, die Wiener Vororte in die Kommune Groß-Wien einzugemeinden – (im Zuge dieser Maßnahme hätten die Frauen der Vororte ihr Wahlrecht verloren, denn die Wiener Gemeindevahlordnung kannte das Frauenstimmrecht nicht) –, gab dies der Frauenstimmrechtsbewegung nochmals einen Impuls. Nach der Eingemeindung der Vororte und ihrer Unterstellung unter die Wahlordnung für Groß-Wien vom 18. Dezember 1890 verloren die privilegierten Frauen der ehemaligen Vororte allerdings ihr Stimmrecht.

Die erste Forderung nach dem Frauenwahlrecht wurde später noch ausgeweitet. Die Frauen traten nun auch für ihre Zulassung zu politischen Vereinen ein, die ihnen durch das Vereinsgesetz aus dem Jahr 1867 verboten war ("Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden."), und sie verlangten das Stimmrecht zum Reichsrat ohne Unterschied der Steuerleistung des Standes und des Geschlechts. Die Zeit sei gekommen, sich "an dem öffentlichen Leben, an dem Wohl und Weh' des Volkes und des Vaterlandes zu beteiligen" (Aufruf, 1891), die Mitwirkung an der Gesetzgebung sei Recht der Frau genauso wie des Mannes.

Die Forderungen der Frauen, die im Reichsrat durch den (später sozialdemokratischen) Abgeordneten Pernerstorfer und durch Ofner und Kronawetter vertreten wurden, stießen auf das Gelächter der übrigen Abgeordneten.

In der Folge kam es anlässlich von Entwürfen zu Wahlrechtsreformen immer wieder zu politischen Artikulationen von bürgerlichen und nun auch sozialdemokratischen Frauen. Die Forderung nach dem Wahlrecht wurde wiederholt auf politischen Frauenversammlungen erhoben. Am 1. Oktober 1893 nahmen an der ersten sozialdemokratischen Wahlrechtskundgebung in der Penzinger Au auch etwa 1000 Frauen teil. Die Rednerinnen stellten den Kampf um das Frauenstimmrecht in den Mittelpunkt. Zwei von ihnen (Charlotte Glas und Amalia Ryba) wurden wegen angeblicher Äußerungen gegen die kaiserliche Familie einige Tage darauf festgenommen.

Bald tauchten in der Frauenstimmrechtsfrage erste inhaltliche Gegensätze zwischen den Sozialdemokratinnen und den bürgerlichen Frauen auf, die 1896 zum Bruch führten. Bis 1905 waren die Aktivitäten beider Gruppierungen eher bescheiden.

Für die Sozialdemokratinnen (Adelheid Popp 1869-1939, Therese Schlesinger 1863-1940, Emmy Freundlich 1878-1948) war die Frauenbewegung ein Teil der Arbeiterbewegung; die Forderung nach dem Frauenstimmrecht konnten sie daher nicht isoliert betrachten. Mitunter galten auch andere Anliegen als vorrangig. Der Kampf um das Frauenstimmrecht wurde außerdem zugunsten des Kampfes um das Männerwahlrecht, dessen Einführung nicht so utopisch schien, in den Hintergrund gestellt. Man fürchtete sogar, daß bei einer Koppelung der Forderungen die Einführung des Männerwahlrechts noch verzögert werden könnte. Viktor Adler bezeichnete es 1903 gar als "politische Torheit", das Wahlrecht für beide Geschlechter zugleich zu verlangen und den Kampf um das Männerwahlrecht dadurch "Abzulenken auf einen Punkt, der voraussichtlich erst später zu verwirklichen sind (werden)" (2. Reichsfrauenkonferenz, 1903). Die Sozialdemokratinnen fügten sich dem Klasseninteresse, und das, obwohl gerade die sozialdemokratische Partei sich verpflichtet hatte, dieses weibliche Anliegen zu vertreten: sie war die einzige Partei, die seit 1892 die Einführung des Frauenwahlrechts offiziell als Forderung im Programm enthielt!

Die bürgerlichen Frauen betonten immer wieder, parteipolitische Neutralität wahren zu wollen. In diesem Sinne, also theoretisch, war die bürgerliche Frauenstimmrechtsbewegung tatsächlich eine Bewegung, die sich scheinbar ausschließlich für die weiblichen Interessen einsetzte. Formal stand für sie in der Frage des Stimmrechts die Kategorie "Geschlecht" vor der Kategorie "Klasse". In der Realität forderten bürgerliche Frauen in einer Petition 1896 nur mehr, daß für Frauen dasselbe (also nach Besitz und Steuerleistung differenzierende) Wahlrecht wie für

Männer gelten sollte. Sie gingen damit vom konkreten Wahlrechtsentwurf aus, aber hinter ihre ursprünglichen Forderungen zurück. Sie begrüßten nun auch ein Wahlrecht, das – nach dem Kuriensystem – die (eigene) besitzende Klasse privilegieren würde.

Auch die Ausdrucksformen der beiden Bewegungen unterschieden sich. Sozialdemokratische Frauen waren zwar organisatorisch nicht in ihre Partei integriert, inhaltlich stimmten sie aber mit ihr überein; bürgerlich-liberale hingegen standen – ohne deklarierte Parteibindung – vor dem Problem, daß der oben erwähnte Vereinsparagraf die Organisation ihrer Bewegung stark behinderte. Der "allgemeine österreichische Frauenverein" (AÖFV) beispielsweise, in dem sich der radikalere Teil der bürgerlichen Frauenbewegung sammelte, mußte die Forderung nach dem Wahlrecht für Frauen aus seinem Programm streichen, weil es eine politische war. Die Mitglieder konnten sich für das Frauenwahlrecht nur als Privatpersonen einsetzen.

Als die Frauenstimmrechtsbewegung in Österreich 1905 einen neuen Aufschwung nahm, bildeten bürgerlich-liberale Frauen – in erster Linie Vorstandsmitglieder des "Bundes österreichischer Frauenvereine" (BÖFV) – unter Marianne Hainisch (1839-1936) das "Wiener Frauenstimmrechtskomitee". Der provokative Versuch dieses Komitees, in Niederösterreich einen Verein zu gründen, schlug fehl. Bürgerliche Frauen bedienten sich häufig juristischer Mittel, sie machten von ihrem Petitionsrecht Gebrauch, aber sie gingen nicht auf die Straße. Nur 1913, als am 11. und 12. Juni in Wien die Vorkonferenz zur internationalen Frauenstimmrechtskonferenz in Budapest stattfand, wurden die Teilnehmerinnen zu einer demonstrativen Rundfahrt durch die Stadt gebeten. Die Damen konnten zwischen Fiakern und Automobilen wählen.

Die sozialdemokratischen Frauen griffen eher zu den traditionellen Ausdrucksformen der Sozialdemokratie, zu Massendemonstrationen. Allerdings rückten sie den Kampf um das Frauenstimmrecht erst 1907 – nach der Erlangung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts – in das Zentrum ihrer Agitation. Mit Slogans wie "Heraus mit dem Frauenwahlrecht" und "Gleiches Recht für Mann und Weib" zogen sie auf die Straße. Die Feierlichkeiten des 1. Mai und besonders die seit 1911 im Frühling jeden Jahres abgehaltenen internationalen sozialistischen Frauentage waren Manifestationen der Frauenstimmrechtsforderung. 20.000 Frauen und Männer nahmen am ersten Frauentag, dem 19. März 1911, an einer Demonstration in Wien teil.

Neben dem ideologischen Gegensatz machte sich innerhalb der Frauenstimmrechtsbewegung der Monarchie noch eine andere Bruchlinie bemerkbar, jene zwischen den verschiedenen nationalen Gruppen. Die Tschechinnen boykottierten beispielsweise die erste österreichische Frauenstimmrechtskonferenz, die – mit dem Ziel eine übernationale Dachorganisation zu gründen – 1912 in Wien stattfand, weil die allgemeine Konferenzsprache das Deutsche war. Obwohl die Bewegung von einer gewissen Uneinheitlichkeit gekennzeichnet war, wurde der Kampf für die gleichen politischen Rechte der Frauen bis zum 1. Weltkrieg weitergeführt.

"Votes for women!"

Die Suffragettenbewegung in England

Die organisierte englische Frauenstimmrechtsbewegung reicht bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Verschiedene bürgerliche Frauengruppen forderten bis zur Jahrhundertwende in Petitionen und Kundgebungen das Wahlrecht für Frauen.

Zu diesen "suffragists", die zur Durchsetzung ihres Anliegens nur legale Mittel verwendeten, traten bald die Suffragetten ("suffragettes"), ebenfalls bürgerliche Frauen, die jedoch anfänglich zugleich der Labour Party nahestanden und die parlamentarischen Strategien dieser Partei (Zwischenrufe im Parlament beispielsweise) übernahmen. Organisatorischen Ausdruck fand die

Suffragettenbewegung in der 1903 gegründeten "Women's Social and Political Union" (WSPU), einer Vereinigung, die stark auf die Gründerinnen Emmeline und ihre Töchter Christabel und Sylvia Pankhurst ausgerichtet war. Die WSPU unterschied sich von den übrigen Frauenstimmrechtsgruppen, die in der "National Union of Women's Suffrage Societies" zusammengeschlossen waren, dadurch, daß sie ihrer Forderung auf ungewöhnliche und spektakuläre Weise Ausdruck verlieh. Die Organisation hatte ab 1906 großen Zulauf reicher, bürgerlicher Frauen.

Die WSPU war eine reine Frauenorganisation; sie akzeptierte Männer nur als unterstützende Mitglieder. Anfangs versuchten die Suffragetten, einzelne politische Parteien dazu zu bewegen, ihre Forderung im Parlament zu vertreten. Die Frauen der WSPU knüpften große Erwartungen an das Frauenstimmrecht und versprachen sich viel von der politischen Emanzipation der – ihrer Meinung nach – sittlich höher stehenden Frau. Sie setzten anfangs vor allem auf die "Independent Labour Party", innerhalb derer auch tatsächliche einige Männer für das Frauenstimmrecht eintraten; dieses Naheverhältnis dauerte allerdings nur wenige Jahre; schon 1906/07 gingen die Suffragetten ihren eigenen Weg und lehnten die Zusammenarbeit mit Parteien und Männern zunehmend ab.

Als die Petitionen an das Parlament ohne Erfolg blieben, bestanden die Suffragetten darauf, in den Versammlungen angehört zu werden, einige verweigerten nach der Devise "no taxation without representation" ihre Steuerzahlung; die Frauen organisierten erste Störaktionen. Hier begann der Konflikt mit der Polizei, der die Bewegung in weiterer Folge begleitete. Es zu ersten Verhaftungen.

Nachdem die Frauen der WSPU auf Versammlungen, Demonstrationen und in öffentlichen Reden für das Frauenstimmrecht agitiert hatten, breitete sich die Suffragettenbewegung als Massenbewegung über das ganze Land aus. Die Suffragetten wurden auch über die Grenzen Englands hinaus bekannt.

Ihre Forderung blieb – trotz massiver Anstrengungen – unerfüllt, und so änderte die WSPU 1908 ihre Taktik und wurde zunehmend radikaler. Um Aufmerksamkeit auf das politische Unrecht zu lenken, begannen die Suffragetten, Schaufenster einzuschlagen, und hofften. Die Regierung sollte mittels Versicherungsdruck "erpreßt" werden. Die infolge solcher Aktionen festgenommenen Frauen – meist aus der Mittelschicht – bestanden darauf, ihre Gefängnisstrafe abzusetzen und verlangten zugleich, als politische Gefangene behandelt zu werden. Dieser Status wurde Ihnen grundsätzlich verwehrt, worauf die gefangenen Suffragetten Großteils in den Hungerstreik traten. Die Zwangsernährung, der sie dann unterworfen wurden, war äußerst gefährlich und rief unter Ärzten Proteste hervor. Nicht zuletzt war es dieses Märtyrertum, das den Suffragetten Sympathien brachte und ihnen immer wieder Zulauf sicherte.

Ab 1912 sah die WSPU keine andere Möglichkeit mehr, als durch immer militantere Aktionen auf sich aufmerksam zu machen. In Einzelaktionen zündeten sie Briefkästen an, übte Brandanschläge auf leerstehende Häuser und Sehenswürdigkeiten aus, zerstörte Telegraphenleitungen, Eisenbahnschienen, Gemälde.

In dieser Phase geriet sie in immer größere Isolation. Aus der Massenbewegung wurde eine kleine Gruppe militanter Kämpferinnen, die in der mittlerweile selbstherrlichen, undemokratischen WSPU den Anweisungen der Führerinnen Emmeline und Christabel Pankhurst strikt Folge leisteten. Als diese zu Beginn des 1. Weltkriegs ihre Aktionen zugunsten des Frauenstimmrechts ganz einstellten und stattdessen dieselbe kriegsbefürwortende und patriotische Haltung wie die zuvor bekämpfte Regierung einnahmen, schrumpfte die Mitgliederzahl noch einmal.

1919 erhielten Frauen ab dem 30. Lebensjahr das Wahlrecht; das allgemeine, gleiche und direkte Stimmrecht ohne Unterschied des Geschlechts wurde in England allerdings erst 1928 eingeführt.

Argumente, Argumente, Argumente, ...

Zeitgenössische Ansichten über das Frauenwahlrecht

"Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher a) das 24. Lebensjahr vollendet b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen rechte befindet und c) eine direkte Steuer (...) zahlt." (Kremsierer Entwurf §85)

Das 1849 geschlechtsneutral formulierte Wahlgesetz konnte doppelt interpretiert werden. Entweder das Wahlrecht stand dadurch Männern und Frauen gleichermaßen offen – auf diese Auslegung stützten sich die Frauenstimmrechtskämpferinnen am Ende des 19. Jahrhunderts; oder das Wahlrecht kam selbstverständlich nur männlichen Staatsbürgern zu, und daß es auch ein recht der Frauen sei, hätte extra angeführt werden müssen – auf diese Interpretation, die durch die Ausbildung unterschiedlicher Geschlechtscharaktere für Mann und Frau im 19. Jahrhundert zusätzlich abgesichert war, beriefen sich die Gegner des Frauenstimmrechts.

Das Wahlrecht für Frauen galt aus dem Blickwinkel seiner Gegner als ungeheuerliche Forderung. Daß Frauen aus der privaten in die öffentliche Sphäre treten und den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich verlassen könnten, verunsicherte:

Die politisch aktive Frau, die in keiner Weise dem gängigen Frauenbild entsprach, wurde bespöttelt. Durch bildliche Diffamierungen, Sexualisierungen und den Vorwurf der geistigen Unmündigkeit machten sich Kritiker des Frauenwahlrechts lustig über das Streben der Frau nach politischer Gleichberechtigung. Für sie stellte es mit seiner Betonung der individuellen Ansprüche von Frauen und der Negation ihrer Rolle in der Familie eine Umwälzung der gesellschaftlichen Strukturen dar, von der furchtbare Auswirkungen erwartet wurden. Frauen würden "vermännlicht" werden, da sie aus dem Lebensbereich den die "Natur" ihnen vorgeschrieben habe, ausbrächen.

Die Frau sei "viel zu impulsiv, zu nervös, um sich mit Wahlen und Politik abzugeben" (Grazer Volksblatt, 1913), der weibliche Charakter mit Politik unvereinbar. Selbst die "körperliche Organisation" (Franz Schindler, 1906) wurde in biologistischer Weise Bemüht, den Ausschluß der Frauen aus der Politik zu begründen. Sogenannte wissenschaftliche Untersuchungen, nach denen die Gehirne der Frauen leichter und ihre Nerven schwächer und weniger widerstandsfähig als die der Männer seien (Konrad Edel, 1890), sollten die Überlegungen untermauern.

Auch eine Bedrohung der Familie wurde erwartet. Gerade von katholischer Seite wurde deswegen wiederholt gegen das Frauenwahlrecht Stellung bezogen. Es würde die Frauen vom "häuslichen Herd (...) an die Wahlurne und ins Abgeordnetenhaus" (Volkswohl, 1917) ziehen und "politischen Zwiespalt in die Familien" (Ignaz Seipel, 1917) bringen. Das in solcher Weise vernachlässigte Familienleben könne zur Schwächung des Staates insgesamt führen (Konrad Ettl, 1890).

Skeptisch standen Katholik/inn/en auch jenen Frauen gegenüber, die ihre politische Unmündigkeit nicht länger erdulden wollten:

"Eine Frau, die in echt katholischer Gesinnung Söhne erzieht, (...) (hätte) mehr für den politischen Fortschritt und die wahre Emanzipation des weiblichen Geschlechtes getan, als alle Wahlrechtdamen der Welt mit ihren höchst zweifelhaften Sitten insgesamt." (Christlicher Frauenbund, 1912)

Die darin begründete Rechtlosigkeit der Frauen wurde auch noch als "eines der ältesten und größten Vorrechte" (Ignaz Seipel, 1918) uminterpretiert.

Eine andere Ebene der Interpretation wies auf die Basis der Wehrpflicht für das Wahlrecht hin. Da Frauen keine "Blutsteuer" (Posch im Abgeordnetenhaus, 1896) zahlten, seien sie auch nicht wahlberechtigt.

Die Befürworter/inn/en des Stimmrechts für Frauen führten dagegen an, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, den Frauen die politische Mitsprache zu geben. Die Bürgerlich-liberalen begründeten überdies ihren Anspruch auf dieses Recht damit, daß Frauen – wie Männer – Steuerzahler seien.

Sowohl bürgerliche Frauen als auch Sozialdemokratinnen hatten ein spezifisches Interesse daran, ihre Anliegen als Frauen und Erwerbstätige politisch zu vertreten. Sie betonten auch, daß durch ihre "weibliche Eigenart" neue Aspekte in die Politik gebracht würden:

"Nie (würde) Fraueneinfluß es dulden, daß in der Politik mit der Möglichkeit des Krieges gerechnet wird." (Olga Misar, 1918)

Der Frau bleibe es "vorbehalten, die Herrschaft des Egoismus, des Vorurteils und des Hasses zu brechen." (Daisy Minor, 1918) Beide Richtungen der Frauenbewegung stellten dem gegnerischen Argument, die Frau solle als Mutter in der Familie wirken, entgegen, daß gerade die "Mütterlichkeit" der Frau eine notwendige Ergänzung der Arbeit des Mannes im Staat bilde. (Z. B. Adelheid Popp, 1911) Der Staat wurde als Haushalt im Großen gesehen.

Diese Visionen erhielten auf ideologischer Ebene bei den Sozialdemokratinnen noch eine weitere Komponente. Die Einführung des Frauenstimmrechts wurde als Schritt auf dem Weg zur Ablösung von der kapitalistischen Produktionsweise betrachtet.

An das noch nicht erreichte und verwehrte Frauenwahlrecht knüpften sich utopische Erwartungen und irrealen Ängste.

Von der Ablehnung des Rechts zur Betonung der Pflicht

Die Haltung der katholischen Frauenbewegung und der kirchlichen Amtsträger zum Frauenwahlrecht

Obwohl die Einstellung der katholischen Frauenbewegung zum Frauenwahlrecht bis kurz vor dessen Einführung als im großen und ganzen ablehnend bezeichnet werden kann, muß gleichzeitig auf die in den Argumentationen enthaltenen Widersprüche hingewiesen werden. Vorgegeben war diese ablehnende Haltung durch die katholische Lehre vom "Wesen" und von der "Bestimmung" der Frau. Aus der Annahme, daß den Geschlechtern unterschiedliche, sich ergänzende Aufgabenbereiche in der Gesellschaft zukämen, wurde die Nichteignung der Frauen für die Politik gefolgert. Zwar übe die Frau ebenso wie der Mann Einfluß auf die Gesellschaft aus, allerdings in anderer Weise:

"Die Frau übt nämlich in ihrer weiblichen Eigenart anders wie der Mann einen mächtigen Einfluß auf das politische und das sittliche Bewußtsein des Volkes aus. ... Die Mütter erziehen zuerst die Völker und die Mütter bilden daher auch vornehmlich die Sitten, ehe sie von der ihrer Natur nach männlichen Autorität des Staates Gesetzesform erhalten." (Aug. Rösler, Wahre und falsche Emanzipation, 1899)

Und um den oben genannten "mächtigen" Einfluß nicht zu verlieren bzw. (je nach Diagnose) wieder zu gewinnen, müsse – wie es prominente Vertreter/innen des Katholizismus noch kurz vor Einführung des Frauenwahlrechts formulierten – die Frau sich das "Recht" wahren, gegen das Stimmrecht einzutreten (Alma Seitz und Bischof Waitz). Nicht das Wahlrecht sei ein "Privilegium", sondern dessen Vermeidung (Ignaz Seipel).

Diesem proklamierten "Vorrecht", sich von der Politik fernzuhalten, stand allerdings gleichzeitig eine andere Art der politischen Betätigung gegenüber, die katholisch-männlicherseits sehr wohl gefragt war und in der kein Widerspruch zur "weiblichen Eigenart" erblickt wurde. Vor den Wahlen wollte man auf die parteipolitische Agitation der katholischen Frauen(Organisationen) nicht verzichten. Sie sollten alle ihre Kräfte dafür einsetzen, daß die Männer "recht" wählen.

"Die erste große Tat, die ... des Frauenbundes harrt, muß ... sein, auf die demnächst beginnenden Gemeinderatswahlen einzuwirken und eine umfassende Agitation einzuleiten, um diese Wahlen in christlichem Sinne durchzuführen und die dem christlichen Geiste feindlichen, sowie auch die unzuverlässigen Elemente hinauszudrängen. Die christlichen Frauen und

Mädchen unserer Stadt können sich kein größeres Verdienst erwerben, als durch Beeinflussung der Wahlen im christlichen Sinne. Darum auf zur Tat ..." (Oesterreichische Frauen-Zeitung, 1903)

Daß diese Versuche, die katholischen Frauen politisch zu mobilisieren, zumindest in Wien erfolgreich waren, darauf deutet unter anderem der von den ideologischen Gegner/innen geprägte Begriff der "Lueger-Amazonen" hin. Lueger selbst, der von der Wahlagitation der katholischen Frauen profitierte, bettete seine Argumentation gegen das Frauenstimmrecht in die antisemitische Ideologie der Christlichsozialen Partei ein.

"So lange auf eine Christin zehn Jüdinnen kommen, so lange, davon bin ich überzeugt, werden die christlichen Frauen auf ein Wahlrecht verzichten; sie werden schon deshalb verzichten, weil im gegentheiligen Falle unser ganzer Kampf um die verlorene Herrschaft des christlichen, arischen Volkes verschachert werden würde ..." (Lueger, 1900)

Die Aufrufe (zur Wahlagitation) veränderte/n nichts an der ablehnenden Position zum Frauenwahlrecht. Dieser Widerspruch wurde allerdings nicht thematisiert. Außerdem überlagerten einander prinzipielle Standpunkte und pragmatische Überlegungen in den Stellungnahmen zum Frauenstimmrecht.

Nach der Jahrhundertwende beschäftigten sich Katholik/innen zunehmend mit der Frage, wie Frauen sich zu verhalten haben, wenn das Frauenstimmrecht wider eigenen Gutdünken doch eingeführt werde. Weiters berichtete die katholische Presse kontinuierlich über die Auswirkungen des Frauenwahlrechts in anderen Ländern. Der Grundtenor war, daß das Frauenstimmrecht sich für die von der katholischen Kirche unterstützten Parteien als günstig erweise ...

In dem Maße, in dem mit der Einführung des Frauenwahlrechts gerechnet wurde, kamen die Katholik/innen zum Schluß, daß "durchaus ablehnend zu sein, ... unklug (wäre)" (W. Dederichs, Die moderne Frau, 1913, S. 15). Denn sollte den Frauen das Wahlrecht zuerkannt werden, so dürften sich die Katholikinnen nicht ferne halten. Und um die katholischen Frauen auf diesen Schritt vorzubereiten, wurde in einer Weise argumentiert, die eine Integration ins (katholische) Weiblichkeitskonzept ermöglichte. Nicht um von ihrem Recht Gebrauch zu machen, sollten die Frauen zur Wahlurne gehen, sondern um eine "schwere Pflicht" zu erfüllen. Das Recht wurde zur Pflicht erklärt und somit partiell der Widersprüchlichkeit zur "weiblichen Natur" entkleidet.

"Und wie steht es denn mit dem Wahlrechte der Frauen? (...) Ich, für meine Person, bin eine absolute Gegnerin desselben (...), trotzdem aber denke ich, daß wir Frauen gut daran tun werden, wenn wir diesen Gedanken ernstlich ins Auge fassen und trachten, und an denselben zu gewöhnen. (...) Ist uns aber einmal (...) das Wahlrecht eingeräumt, so tritt auch die Wahlpflicht an uns heran, denn andere würden nicht säumen, den Platz auszufüllen, der uns bestimmt ist, (...) und wenn jene anderen den Reihen unserer Gegner entstammen, so wären wir mitverantwortlich für so manches, was wir vielleicht hätten verhindern können, wenn wir uns überwinden und zur rechten Zeit eine, wenn auch schwere und bittere Pflicht erfüllt hätten. Wir haben wirklich keinen Grund, uns jemals an die Wahlurne herandrängen zu wollen, den entscheidenden Augenblick herbeizuwünschen, aber wenn er einmal an uns herantreten sollte, wollen wir eingedenk sein der Pflicht gegen unseren heiligen Glauben, gegen unser Vaterland und gegen uns selbst und mit edler Selbstverleugnung tun, was das Jahrhundert von uns fordert." (Gräfin Corti, Grazer Volksblatt, 1909)

Nach Einführung des Frauenwahlrechts wurde dieser Pflichtdiskurs noch intensiviert. Nachdem es der Christlichsozialen Partei nicht gelungen war, die Wahlpflicht in der Verfassung zu verankern, wurden selbst eigene Abhandlungen dem Thema der "ethischen Wahlpflicht" gewidmet. In den zahlreichen Wahlaufufen des Christlichen Frauenbundes, der Christlichsozialen Partei und der kirchlichen Hierarchie ist immer wieder von "heiliger Pflicht",

von "im Gewissen schwer drängender Pflicht", von der Notwendigkeit der "Pflichterfüllung", von "öffentlicher religiöser Pflicht" etc. die Rede – was übrigens für beide Geschlechter galt, aber besonders gegenüber den Frauen betont wurde.

Neben den "abwartenden" Positionen, in denen einerseits die "weibliche Eigenart", die "Mütterlichkeit", als Widerspruch zur Politik und somit zum Wahlrecht aufgefaßt wurde und andererseits Vorbereitungen (im Sinne einer Schule der Frauen) für den Fall der Einführung des Frauenstimmrechts getroffen wurden, gab es auch einige wenige positive Äußerungen zum Frauenwahlrecht. Diese operierten zwar ebenso mit der "Mütterlichkeit" der Frauen, folgerten aber gerade daraus das Stimmrecht. Dem vielfach vorgebrachten Gegenargument, daß die Frauen keinen Wehrdienst leisten, wurde die Mutterschaft gegenüber gestellt.

"Man mag uns nicht kommen mit der Militärflicht des Mannes und seinem daraus resultierenden großen Verdienste fürs Vaterland. Gern anerkennen wir diese Opfer und Verdienste; aber was sind sie im Vergleiche zu den Beschwerden der Mutterschaft und der daraus resultierenden Verdienste fürs Vaterland? Wahrlich in diesem Lichte betrachtet, werden die paar Jahre Militärdienst sehr klein!" (Grazer Volksblatt, 1907)

Im Christlichen Frauenbund, der damals wichtigsten Organisation der katholischen Frauenbewegung, tauchte 1906 der Gedanke nach einem Frauenwahlrecht in eigenen Wahlkörpern auf. Während des Ersten Weltkrieges nahm dieser Vorschlag konkretere Formen an. Beim 1. Christlich-deutschen Frauentag im Dezember 1917 in Wien plädierte Gabriele Walter im Namen des Christlichen Frauenbundes für die Einführung des Gemeindewahlrechts für Frauen in eigenen Wahlkörpern als ersten Schritt zur allmählichen Erweiterung der politischen Rechte der Frauen. Eine ähnliche Argumentation findet sich auch bei Seipel. Diese Forderung wurde allerdings wiederum nicht im Sinne eines Rechtes "an sich" erhoben, sondern als "Notwendigkeit der zeit" deklariert. Nun sei auch eine "abwartende" Haltung nicht mehr hinreichend:

"Die christliche Frau soll und muß für das Wahlrecht der Frau eintreten, sie darf nicht untätig und abwartend beiseite stehen, sonst liegt die Gefahr nahe, daß die christliche Frau und nur sie allein von der Mitarbeit in den öffentlichen Körperschaften ausgeschlossen erscheint." (Gabriele Walter, Oesterreichische Frauen-Zeitung, 1917)

Alma Seitz schloß sich als Vertreterin der Katholischen Frauenorganisation dieser Forderung an. Beide Organisationen gingen dann noch einen Schritt weiter und unterzeichneten am 3. 11. 1918 gemeinsam mit anderen bürgerlichen Frauenvereinen eine Resolution, in der das Frauenwahlrecht für alle politischen Vertretungskörper gefordert wurde.

Das vormals häufig vorgebrachte Argument gegen das Frauenstimmrecht, die "Berufung" der Frau zur "Mütterlichkeit", betrachtete frau/man, nachdem den Frauen das Wahlrecht "aufoktroiert" worden war (Seipel), und sie in die "politische Arena herabgestiegen" waren (Monsignore Handloß aus Wien), als Chance für die Politik:

"Der Krieg mit all seinen so unendlichen Folgeerscheinungen (...) war das Werk der Männerpolitik, (...) In der höchst einseitigen, rauhen Männerpolitik, welche souverän über die Gesicke der Menschheit bestimmte, war nicht eine Spur von dem zu finden, nach welchem die Menschheit heute am meisten durstet, nach Liebe und Menschlichkeit. (...) Unsere von Leidenschaft und Haß in Trümmer gelegte Welt braucht vor allem die heilende und fürsorgende Liebe und vor allem wieder ein rückhaltloses Bekenntnis zur Menschlichkeit. Sollen diese entschwundenen Güter wieder unser Besitz werden, dann bedarf es der geschlossenen Mitarbeit der Frauen." (Grazer Volksblatt, 1918)

Die den Frauen schon immer für den "Privatbereich" zugesprochene Aufgabe, "Wunden" zu heilen, sollten sie nun auch in der Politik übernehmen. Der Eintritt der Frauen in die Politik

wurde somit zwar als territoriale Erweiterung des Arbeitsgebietes aufgefaßt, die ihr zugesprochenen Funktionen blieben aber die gleichen. Nicht zu "parteipolitischen Ringkämpferinnen und Schlachtjungfrauen", zu "politischen Mannweibern" sollten sie werden (Grazer Volksblatt, 14.9.1919), sondern durch ihren "Frauensinn" das öffentliche Leben "veredeln" (ebenda, 9.11.1919). Trotz dieser Forstschreibung der traditionellen Geschlechterrollen wurde die politische Betätigung auch von politisch aktiven Frauen weiterhin als Widerspruch zur "Weiblichkeit" aufgefaßt:

"... wenn es das Wohl, das Heil unseres Volkes gilt, dann bringen wir katholische Frauen jedes Opfer, dann werden wir uns auch mit Politik befassen, ..." (Olga Rudel-Zeynek, Grazer Volksblatt, 1921)

Der Widerspruch hob sich aber insofern auf, als sich die politische Tätigkeit in die den Frauen zugewiesene Opferrolle integrieren ließ.

"Fast mühelos fällt uns in den Schoß, was anderwärts in heißem und jahrelangem Kampf erstritten werden mußte"

Die Einführung des Frauenwahlrechts am 18. Dezember 1918

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Juli 1914 stand die Kriegshilfe im Mittelpunkt der Arbeit des Großteils der Frauenorganisationen.

Die Forderung nach dem Frauenstimmrecht, wurde nach einer mehrmonatigen Pause 1915 bei Versammlungen und am Frauentag wieder aufgenommen und ab 1917 verstärkt diskutiert, als es zu Anträgen der Sozialdemokraten im Wiener Gemeinderat und im Abgeordnetenhaus des Reichsrates kam.

Während der politischen Umwälzungen zu Kriegsende konnte schließlich die politische Mitbestimmung der Frauen realisiert werden. Kaiser Karl I. verkündete in einem Manifest am 17. Oktober 1918 offiziell die Aufgliederung der österreichischen Reichshälfte in Nationalstaaten. Die 1911 gewählten Reichsratsabgeordneten des deutschen Sprachgebietes versammelten sich am 21. Oktober im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landhauses in Wien und gründeten unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker die Provisorische Nationalversammlung des selbstständigen deutschösterreichischen Staates. Die Provisorische Nationalversammlung hob am 30. Oktober das alte Vereinsrecht auf. Nun galt "volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts".

Nachdem Kaiser Karl I. am 11. November 1918 auf die Teilnahme an den Staatsgeschäften verzichtet hatte, beschloß die Provisorische Nationalversammlung am 12. November ein Gesetz über die Staats- und Regierungsform Deutsch-Österreichs. Die Republik wurde proklamiert. Laut Artikel 9 des Gesetzes war eine Wahlordnung für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung zu beschließen, die auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes beruhen sollten. Vehemente Opposition zum Frauenwahlrecht war nun selten geworden. Die Christlichsozialen hatten schon gegen Ende des Krieges begonnen, sich mit dem Gedanken der politischen Gleichberechtigung der Frau, allerdings nur im Rahmen einer eigenen Frauenkurie, anzufreunden. In den Debatten im Staatsrat, dem Wahlreformausschuß und der Provisorischen Nationalversammlung waren nun nur einige deutsch-nationale Politiker gegen die Einführung des Frauenstimmrechts. Karl Hermann Wolf sprach sich beispielsweise im Staatsrat "gegen die Hereinzerrung des weiblichen Elements in die Politik" aus. Nur "verbohrte Parteifanatiker" und eine bestimmte Kategorie von Männern würde dafür kämpfen, nämlich solche, "die nicht imstande sind, dem weiblichen Geschlechte gegenüber die natürliche Pflicht zu erfüllen, die der Mann dem Weibe gegenüber hat und die nun die Forderungen ihrer in natürlicher Weise nicht befriedigten Frauen vertreten".

Die politischen Umwälzungen und die Bedrohung durch Unruhen gaben den Sozialdemokraten eine gewisse Machtposition gegenüber den bürgerlichen Parteien. Diese Stellung sowie der Wille der übrigen Parteien zum guten Einvernehmen mit der Sozialdemokratie und nicht das weitverbreitete Argument der besonderen Leistungen von Frauen in der Kriegsfürsorge und Rüstungsindustrie verhalfen dazu, diesen Programmpunkt der Sozialdemokraten durchzusetzen. Überdies hatten Frauen ihr Wahlrecht bereits in anderen Ländern, mehreren Bundesstaaten der USA (z. B. Wyoming 1869), Finnland (1906), Norwegen (1913), Dänemark (1915) und teilweise in England (1918) durchgesetzt.

In allen Parteien waren die Politiker sehr beunruhigt über die Unüberschaubarkeit der neuen Wählermasse. Sie befürchteten einen Wahlsieg ihrer jeweiligen Gegner als Folge des Frauenwahlrechts. So standen nicht alle sozialdemokratischen Parteimitglieder wirklich hinter dem Frauenwahlrecht, denn einige meinten, Frauen würden zu sehr unter dem Einfluß traditioneller Denkstrukturen und des Klerus stehen. Einige Politiker waren daher interessiert, sich Informationen über das angeblich spezifische Wahlverhalten von Frauen zu verschaffen. Bei den Debatten schlugen Sozialdemokraten und Deutschnationalen vor, verschiedenfarbige Stimmzettel bzw. Kuverts oder verschiedene Wahlurnen zu verwenden. Erst bei den Nationalratswahlen 1920 wurde die Idee der verschiedenfarbigen Kuverts verwirklicht.

Die Christlichsozialen und Deutschnationalen versuchten, das Frauenwahlrecht, allerdings erfolglos, zu manipulieren. Frauen würden – durch den Krieg bedingt – mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten stellen. Daher gab es z. B. den Antrag, statistische Erhebungen über die Zahl der Wahlberechtigten einzuholen, damit die Altersgrenze für das Stimmrecht der Frauen so festgelegt werden könnte, daß Frauen und Männer in gleicher Zahl wahlberechtigt seien. Ein weiterer Vorschlag war, das Wahlrecht erst ab 24 Jahren (statt 21 Jahren) einzuführen, aber dabei Soldaten mit Tapferkeitsauszeichnungen ab dem 20. Lebensjahr wählen zu lassen, was ein gewisses Gegengewicht zu den Frauenstimmen bedeutet hätte. Sehr viel mehr Debatten löste die Frage der Wahlpflicht aus. Diese Maßnahme sollte die "unpolitischen Frauen" dazu bringen, wählen zu gehen und sich damit der befürchteten Übermacht der Sozialdemokratie entgegenzustellen. Diese Kontroverse wurde besonders in den Presseorganen der beiden großen Parteien geführt. Am 5. Dezember 1918 schrieb die Reichspost:

"Und dennoch ist die Sozialdemokratie gegen die Wahlpflicht. Es reut sie nämlich das Frauenwahlrecht. Es graut ihr vor den unerforschten Tiefen der Millionen neuer Wählerinnen, die noch kein Senkblei gewiegter Organisatoren erforscht hat."

Die Arbeiterzeitung konterte am 8. Dezember:

"Die Wahlpflicht für die Frauen ist ausschließlich die Spekulation der Christlichsozialen, diese neuen Wählermassen durch den Einfluß der Kirche, des Beichtstuhls und aller Ausrüstungen, über die der Klerikalismus gebietet, in ihre Netze zu ziehen."

Am 18. Dezember 1918 nahm die Provisorische Nationalversammlung das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung an. In §11 hieß es: "Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschiede des Geschlechts, der vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat." Die Einführung der Wahlpflicht wurde der Landesgesetzgebung überlassen. (Sie wurde in Kärnten, Tirol und Vorarlberg beschlossen.) Das passive Wahlrecht wurde nach §12 Männern und Frauen ab dem 29. Lebensjahr erteilt. Als selbstverständliche Notwendigkeit wurde allerdings der Ausschluß von gewerblichen Prostituierten vom Wahlrecht angesehen. 1923 wurde diese Bestimmung aber fallengelassen. Am 1. Oktober 1920 trat die von der konstituierenden Nationalversammlung beschlossene Verfassung in Kraft, die das Frauenwahlrecht nochmals gesetzlich verankerte.

Am 16. Februar 1919 konnten österreichische Frauen erstmals den Männern gleichberechtigt bei parlamentarischen Wahlen abstimmen. Ihre Wahlbeteiligung fiel relativ hoch aus: 82 % der 1,904.741 wahlberechtigten Frauen (87 % der 1,649.501 wahlberechtigten Männer) nahmen an den Wahlen teil. Auf 142 Kandidatenstellen waren Frauen zu finden, allerdings meist in völlig aussichtsloser Position. Schließlich zogen 7 Sozialdemokratinnen (Anna Boschek, Emmy Freundlich, Adelheid Popp, Gabriele Proft, Therese Schlesinger, Amalie Seidel, Maria Tusch) und eine Christlichsoziale (Hildegard Burjan), insgesamt 4,7 % aller Abgeordneten, in das Parlament ein.

Der Stimmzettel

Das Wahlverhalten von Frauen

Um eine geheime Wahl zu ermöglichen, sind Materialien wie Stimmzettel und Kuverts und eine räumliche Abtrennung (Wahlzelle) erforderlich. Mit ihnen beschäftigt sich das Kapitel "Vorname der Wahl" in der Wahlordnung.

Einen amtlichen Stimmzettel gab es bereits nach der Wahlordnung von 1918, er hatte jedoch keine ausschließliche Geltung: "Der Wähler (...) erhält (...) das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel" (§ 28). Es konnten auch "beliebige" andere Stimmzettel verwendet werden, die Voraussetzung war zunächst nur "weiches Papier" (Wahlordnung 1919). Bei der ersten Wahl im Februar 1919 wurden die amtlichen Stimmzettel kaum verwendet, sondern nur die "beliebigen", das waren meist jene, die zuvor von den Parteien verteilt worden waren und auf denen die entsprechende Partei und ihre Kandidaten vermerkt waren. Das war der Grund dafür, daß 1920 der amtliche Stimmzettel überhaupt abgeschafft wurde; die Normierung galt auch für die "beliebigen" Stimmzettel, d.h. jene der Parteien, und wurde eingeführt, um "das Wahlgeheimnis zu wahren", wie Robert Danneberg im Nationalrat festhielt. So erhielt der Stimmzettel in der Wahlordnung von 1920 sein eigenes Gesicht:

"Der Stimmzettel muß aus weichem, weißen oder weißlichem Papier sein; er muß das Ausmaß von 10 1/2 bis 11 1/2 Zentimeter in der Länge und von 7 bis 8 Zentimeter in der Breite aufweisen. Die Verwendung von weißem oder weißlichem Zeitungspapier für Stimmzettel ist gestattet." (§60)

Wir können annehmen, daß, solange die "Parteistimmzettel" den Wahlvorgang bestimmten, die geheime Wahl in einem gewissen Maße erschwert wurde. Nehmen wir an, ein Ehepaar nahm den ihm schon zugesandten Stimmzettel zu Wahl mit, und die Ehefrau ließe sich nun den unbeschriebenen amtlichen aushändigen; oder das Dienstmädchen ging mit den Dienstgebern zur Wahl und tät dasselbe.

Erst 1958 wurde der amtliche Stimmzettel eingeführt (BGBl. 1959). SPÖ, KPÖ und FPÖ hatten seine Einführung schon 1957 gefordert, die ÖVP trat zunächst dagegen auf. 1958 ließ sie jedoch den Widerstand fallen. (Ucakar, Wahlrecht, S. 469)

Um die Wahl geheim abhalten zu können, ist es auch notwendig, den Stimmzettel in ein Kuvert zu stecken. Ein "undurchsichtiges" Kuvert war in den Wahlordnungen von 1918 und 1920 vorgesehen. Regierung und Hauptausschuß der Nationalversammlung wollten aber Einblick in die Folgen des "Frauenwahlrechts" haben, und so bestimmte der §59 der Vollzugsanweisung 1920:

"Das Wahlkuvert wird für Männer aus lichtgrauem, für Frauen aus blaugrauem Papier hergestellt. Die Anbringung von Zeichen auf dem Wahlkuvert ist verboten."

Für Sozialwissenschaftler ist durch diese einfache Maßnahme eine Handhabe entstanden, "um die Gesamtheit der abgegebenen Stimmen in zwei nach dem Geschlecht der Wähler getrennte Teile zu zerlegen." (Stiefbold 3, C51) Es ist aber das geschlechtsspezifische

Wahlverhalten, in das Einblick genommen werden kann, nicht oder nicht ausreichend das klassenspezifische.

In der Zweiten Republik gibt es seit 1954 die verschiedenfarbigen Kuverts nur mehr bei den Wiener Gemeinderatswahlen.

Die Nationalratswahlen von 1920, 1923, 1927 und 1930 können – ebenso wie die Wiener Gemeinderatswahlen von 1927 und 1932 bzw. 1954, 1959, 1964, 1969, 1973, 1978 und 1987 – unter dem Gesichtspunkt geschlechtsspezifischen Wahlverhaltens analysiert werden.

Die parteipolitischen Präferenzen von Frauen

Der jahrelange Kampf von Frauen um die Erringung des Wahlrechts war 1918 siegreich beendet. Wen würden die "Siegerinnen" nun ihrerseits zum Sieger krönen? Wir wissen, daß dieser Frage die Sorgen der Parteien galten, vor allem der Sozialdemokraten. Robert Danneberg (1885-1942), sozialdemokratischer Gemeinde- und Nationalratsabgeordneter, Analytiker der Wahlen der Ersten Republik, stellte 1927 lapidar fest: "Die Tatsache des Frauenwahlrechts hat uns fünf Mandate gekostet." (Danneberg, Die politischen Parteien, S. 14) Die Wirkungen des Klerikalismus träten hier zutage, bemerkte er. Schon als das Ergebnis der Wahlen, die nach dem Bruch der sozialdemokratisch-christlichsozialen Koalition im Oktober 1920 stattfanden, bekannt wurde, schrieb die Arbeiterzeitung: "Ihre Erfolge haben die Christlichsozialen geradezu ausschließlich den weiblichen Wählern zu verdanken." (18.10.1920) Und die Christlichsozialen meinten: "Wir schämen uns nicht, daß ein großer Teil der auf uns entfallenen Stimmen gerade von den Frauen stammt." (Grazer Volksblatt, 31.10.1920)

Gewiß, Frauen stellen die Mehrheit der Wahlberechtigten dar: 1919: 54 %, 1927: 53 %, 1945: 64 %, 1970: 56 % - und es läßt sich sagen, daß ihre Stimmen die Wahl entscheiden. Ihre Wahlbeteiligung war hingegen in der Ersten Republik geringer als die der Männer. (Von 100 Wahlberechtigten beteiligten sich 1920 an der Wahl: 77,04 Prozent der Frauen und 83,35 Prozent der Männer, 1977 betrug die Relation 91 zu 88).

Wie sah bei der Wahl 1920, die für die Erste Republik entscheidend war, das geschlechtsspezifische Wahlverhalten aus? Von 100 Männern wählten 1920 39 christlichsozial und 39,3 sozialdemokratisch, während von 100 Frauen 47,3 christlichsozial und 32,8 sozialdemokratisch wählen. (Aufgrund von Mängeln der publizierten Statistik fehlten in den Daten Teile der Steiermark und Salzburgs.)

Die Vermutungen waren daher richtig. In Wien sahen die Relationen jedoch anders aus (sozialdemokratisch: Männer: 50,2 ; Frauen: 44,2; christlichsozial: 25,5 zu 34,2).

Danneberg analysierte die Wahlen von 1923 mit dem Ergebnis, daß 90.000 Wählerinnen, die zur Arbeiterklasse gehörten, bürgerlich gewählt hätten. Er brachte das geschlechtsspezifische Wahlverhalten auf den statistischen Punkt, daß 1927 60 % der Frauen bürgerlich und 40 % marxistisch gewählt hatten, während dieselbe Relation bei Männern 55:45 darstellte (Zu den bürgerlichen Parteien gehörten die Christlichsozialen und vor allem die Großdeutschen, zu den marxistischen die Sozialdemokraten sowie die – allerdings 1927 unter 1 % liegenden – Kommunisten).

Über die Religiosität von Arbeiterfrauen in der Ersten Republik wurde viel spekuliert. Sicher ist, daß sie größer war als die der Arbeiter. In der Kulturkampfatmosphäre der Ersten Republik bedeutete dies eine Präferenz für die Christlichsozialen. Über das Wahlverhalten bürgerlicher Frauen wurde kaum diskutiert. Danneberg vermutete aber, daß 15.000 Selbständige Frauen sozialdemokratisch gewählt haben. (Danneberg, Klassen)

In der Zweiten Republik liegen Daten nur mehr für die Gemeinderatswahlen in Wien vor. Die Tendenz von Frauen, ihre Stimme Großparteien zu geben, hält sich auch nach 1945. In Wien sind sie den Sozialisten treuer als die Männer.

Frauenstimmen weichen, von Ausnahmen abgesehen, nicht vom generellen Wählertrend ab. Wählerinnen sind jedoch traditionell, insoferne als sie sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Republik die Großparteien bevorzug(t)en.

“Die Umworbene”

Das Bild der Wählerin

Werbende Bilder reagieren auf Veränderungen der politischen und sozialen Realität. Sie bilden spezifische Aspekte des gesellschaftlichen Wandels ab und konstituieren ihn mit.

In der Ersten Republik entspricht die Negativwerbung, die den politischen Gegner als Feindbild benutzt, einer sozialen Wirklichkeit, die auf stark ausgebildeten Klassegegensätzen basiert. Deren Aufweichung und die Angleichung der Großparteien findet in den veränderten Werbestrategien der zweiten Republik ihren Niederschlag. Die Werbelinie der Parteien geht nun zur Produktion von atmosphärischen Bildern über. An die Stelle des Wortes tritt immer mehr das Bild. An die Stelle des politischen Arguments die Leerformel, gefüllt mit gesamtgesellschaftlichen Zeichen für Wohlstand, Zufriedenheit und Glück. Am Endpunkt der ästhetischen Veränderungen der Plakatwerbung in der Politik steht – dem Personalisierungstrend der Realpolitik entsprechend – das universell präsente Politikergesicht. Die Politik ist männlich besetzt. Die Frau kommt in den Plakaten als politisches Subjekt nicht vor. Dominiert auf den Wahlplakaten der Ersten Republik das Bild der leidenden, besorgten Mutter, so reüssieren in den Jahrzehnten des Wirtschaftsaufschwungs Bilder der lächelnden Hausfrau und Mutter. Eines aber verbindet die Frauen-vor-stellung in den Wahlplakaten: Bis in die 70er Jahre existiert die “Frau im Bild” bloß in ihrer Rolle als Mutter.

Erst dann kommt, nicht zuletzt durch das vehemente Auftreten der Neuen Frauenbewegung auch Bewegung in das Bild der Wählerin: Reduziert auf das Bild der Frau als Hausfrau und Mutter, läßt sich das Bild der Wählerin nicht mehr verkaufen. Mit dem Motiv “Frau ist gleich Mutter” verschwindet aber interessanterweise auch das Motiv ‘Frau’ langsam aus der Plakatwerbung. Das nicht vorhandene Bild der Politikerin korrespondiert mit der Absenz der Frauen in der Politik. Bilder entwerfen Vorbilder, Vorbilder verfestigen Vorstellungen und Zuschreibungen.

Seit 70 Jahren dürfen Frauen wählen. Seit 70 Jahren könnten Frauen auch selbst gewählt werden.

Das Recht zu wählen machte Frauen ab 1918 zu einer gewichtigen Zielgruppe der wahlwerbenden Parteien. Die Frauen stellten seither bei jeder Wahl mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten.

Die Galerie der Frauenportraits – aus der Flut von Wahlplakaten ausgewählt – zeigt Bilder der Wählerin, wie sie die Werbemaschinerie der Politik der letzten 70 Jahre produziert hat.

Abbild und Vorbild – Idealbild oder Zerrbild von “Frau Österreicher”? Die besorgte Mutter, die glückliche Mutter, die selbstbewußte Hausfrau, über Klassen und Zeitgrenzen hinweg adressieren und reproduzieren die Wahlplakate die gesellschaftliche Rolle von Frauen als Mutter und Hausfrau. Das Bild der Wählerin ist das Mutterbild. Im politischen Kontext werden Frauen zu Müttern stilisiert, um sie in die Privatheit zurückzuweisen, dort festzuhalten. Die berufstätige Frau existiert in der Bilderwelt nicht.

Die werbenden Bilder zementieren und repräsentieren den gesellschaftlichen Code des Verhältnisses der Geschlechter zu Politik. Geworben wird um die Stimme der Wählerin, nicht dafür, daß die Wählerin die Stimme erhebt.

Zugang zur Macht?

Frauen – Parteien – Integration

Parallel zum Eintritt der Frauen in die Politik läßt sich ein Prozeß verfolgen, der weitreichende Auswirkungen auf das Verhältnis "Frauen und Politik" hatte: die Parteifrauen forcierten eigene Frauenorganisationen, um den Frauen die Scheu vor politischer Betätigung zu nehmen und sie zu jeweils entsprechenden Parteiwählerinnen zu erziehen. Hier kommen zwei grundsätzliche Organisationselemente von Frauenpolitik zum Tragen: einerseits die geschlechtliche Formierung (nur bei Frauen) und andererseits die klassenspezifische Integration. Der Stellenwert von Frauenorganisationen in den Parteien war und ist ambivalent: Zum einen sind sie Orte der Begegnung für Frauen, zum anderen Vorwand für Männer der Partei, dort entworfene Politikvorstellungen als "bloß frauenspezifisch" anzusehen und parteiintern zu vernachlässigen.

Sozialistische Partei Österreichs

Der Grundsatz der "Gleichheit der Geschlechter" begleitet/e die sozialistische Bewegung seit ihren Anfängen. Auf ihrer Ersten Frauenreichskonferenz 1898 unterstrichen die sozialdemokratischen Frauen ihren Anspruch auf Partizipation an Partei und Gewerkschaften und forderten weibliche Delegierte in allen Parteigremien. 1909 auf dem Reichenberger Parteitag war es dann so weit: Die "Freie politische Frauenorganisation" – 1908 auf der 3. Frauenreichskonferenz statutarisch entworfen – wurde vom Parteitag bestätigt und die sozialdemokratische Frauenbewegung von offizieller Parteiseite als Teilorganisation der Gesamtorganisation anerkannt (Vgl. Hüttli, S. 75 und 117). Die Mitgliedschaft bei der Frauenorganisation bedeutete gleichzeitig Mitgliedschaft bei der sozialdemokratischen Partei. Erst 1919 – am ersten Parteitag der Republik – konnte die sozialdemokratische Frauenbewegung auf legistischer Ebene in die Gesamtpartei integriert werden.

Wesentlichste Aufgabe der Frauenorganisationen war es, Frauen über ihre gesellschaftspolitische Position als Arbeiterinnen, Ehefrauen und Mütter aufzuklären. Als 1918 Frauen das Wahlrecht erhielten, gewann die sozialdemokratische Frauenorganisation für die Parteimänner erheblich an Bedeutung: Nicht zuletzt war sie wichtiges politisches Instrument im Kampf um die Stimmen der Frauen, die – in der Ersten Republik noch vorwiegend konservativ wählend – von der Sozialdemokratischen Partei noch gewonnen werden mußten.

Bundesfrauenkonferenz (in der 1. Rep.: "Frauenkonferenzen") tagen jeweils vor dem Parteitag. Die dort erarbeiteten Anträge der Frauen, die ihre Forderungen an die Gesamtpartei enthalten, werden vom gewählten Bundesfrauenkomitee (in der 1. Rep. "Frauenzentalkomitee"; ab 1983 30 Delegierte zum Parteitag;) auf dem Parteitag vertreten.

Das Verhältnis "Partei – Frauen" war früher und ist heute ein aktuelles Thema. Adelheid Popp, eine der führenden Frauen der sozialdemokratischen Frauenbewegung der Ersten Republik, sprach am Parteitag 1930 über mangelnde Akzeptanz und Repräsentanz von Frauen und ihren Politikvorstellungen innerhalb der sozialdemokratischen Partei:

"... solange da die Frauen immer als Frauen angesehen werden und nicht als gleichwertiger Parteigenosse, solange werden die Frauen nicht darauf verzichten wollen und können, ihre eignen Interessen innerhalb eigener Körperschaften immer wieder zu betonen und immer wieder als die Fordernden an die Partei herantreten." (Adelheid Popp, Parteitag 1930)

In der sozialistischen Theorie ist die Frauenfrage der Klassenfrage untergeordnet. Daher wurde und wird das Problem der Partizipation von Frauen an politischer Macht theoretisch wie auch praktisch nicht grundlegend diskutiert. Nur wenige Frauen kommen in Spitzengremien der Partei. Am Beispiel der Diskussion um die Quotenregelung – übrigens eine seit Beginn der sozialdemokratischen Frauenbewegung bekannte und gestellte Forderung – zeigt, daß Sozialistinnen bis heute um ihre Rechte innerhalb der Partei kämpfen müssen: "Vor 70 Jahren

ging es um das Wahlrecht, jetzt um die Quoten" (Arbeiterzeitung, 1.3.1986). Angetreten sind sie 1985 mit der Forderung, daß Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Parteimitgliedern (33 %) auch in allen Parteigremien vertreten sein müssen. Die mühsamen Verhandlungen mit den Parteimännern brachten schließlich als Kompromiß die 25%ige Quotierung, auf deren Erfüllung Frauen bis heute warten.

Österreichische Volkspartei

Weder die Christlichsoziale Partei in der Ersten, noch die österreichische Volkspartei in der Zweiten Republik setzten auf die politische Strategie, Frauen im Rahmen starker Frauenorganisationen in die Partei einzubinden. Einem, zumindest für die Erste Republik empirisch belegbaren, Plus an Wählerinnenstimmen im Vergleich zu den Sozialdemokraten stand ein auffälliges Minus an politischen Vertreterinnen gegenüber. Dieses Phänomen ist nur scheinbar ein Paradox und baut zum Großteil auf dem ideologischen Fundament der bürgerlich-konservativen Partei (und Gesellschaft) in der Frage des Geschlechterverhältnisses auf. Das Konzept der Differenz und der Ergänzung der Geschlechter sicherte den Christlichsozialen gemeinsam mit der traditionellen Bindung vieler Frauen an die Katholische Kirche einen beruhigenden Stimmenanteil bei den wählende Frauen.

1945 wurde der "österreichische Frauenbund" (später "österreichische Frauenbewegung" (ÖFB) gegründet, der zunächst im Gegensatz zu den drei berufsständischen Bündeln (ÖAAB, Bauernbund, Wirtschaftsbund) reinen Organisationsstatus und keine Mitglieder hatte. Das bedeutete extreme finanzielle Abhängigkeit und zunächst das Fehlen des Rechts auf direktnominierte Mandatarinnen. Die politische Wirksamkeit der Frauenorganisation beschränkte sich im wesentlichen auf Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit – bis 1975 wurden nie mehr als drei Mandatarinnen der ÖVP-Frauenorganisation in den Nationalrat entsandt. Mit dem gesamtgesellschaftlichen Wandel ab den 70er Jahren, vor allem was die traditionellen Geschlechterrollen betraf, kam die Partei durch den drohenden Schwund von Wählerinnenstimmen wohl genauso wie durch parteiinternen Druck der Frauen unter Zugzwang. 1972 erhält die ÖFB den gleichen Status wie die anderen vier gleichberechtigten Teilorganisationen (ÖAAB, Bauernbund, Wirtschaftsbund, Junge ÖVP). Aber auch in den, für eine föderalistisch und bündisch organisierte Partei so wesentlichen Orten der Macht, den Teilorganisationen selbst, meldeten sich die Frauen ab den 70ern zu Wort, bildeten dort eigene Frauenorganisationen. Hier zeigt sich ein verzögerter Integrationsprozeß von Frauen, der verstärkt in den letzten 15 Jahren unter das Stichwort "Partnerschaft" gehandelt wird. Die Problematik des Postulats der Partnerschaft von Frau und Mann in der Politik, die sich von einer konkreten Quotenforderung distanziert, kommt in einem Zitat aus dem Bereich zum Bundesfrauentag des ÖAAB von 1975 gut zum Ausdruck:

"Die Frauen gehen im Rahmen des ÖAAB den Weg der Integration. ... Seit 25 Jahren entsendet die ÖVP in jeder Legislaturperiode drei Frauen in den Nationalrat. Die Nominierung von Mandatarinnen für den Nationalrat scheint also noch von einem sehr ausgeprägten Alibidenken geprägt zu sein. Dort, wo bereits eine Frau nominiert wurde, ist es kaum möglich, eine zweite zu nominieren, weil ja bereits eine vorhanden ist. Es ist aber keine Schwierigkeit zu bereits 77 männlichen Abgeordneten auch noch einen 78. männlichen Abgeordneten an aussichtsreicher Stelle zu kandidieren. Glaubwürdige Frauenpolitik ist nur gemeinsam mit den Frauen möglich. Partnerschaft heißt auch jene zentrale Aussage im Salzburger Programm, zu der sich die ÖVP voll und ganz bekennt. Doch, wie ist es um eine Partnerschaft bestellt, wo man den Partner nicht sieht?"

Kommunistische Partei Österreichs

In der Ersten Republik gab es keine eigne kommunistische Frauenorganisation. 1945 wurde aber dann von Frauen aus dem Widerstand gegen das NS-Regime der "Bund demokratischer Initiative 70 Jahre Frauenwahlrecht" • Titel: Wer wählt, gewinnt?

Frauen" gegründet, um auf die unhaltbaren gesellschaftlichen Benachteiligungen von Frauen, insbesondere von erwerbstätigen Frauen, aufmerksam zu machen. Sein Ziel war und ist die Organisierung von Frauen:

"Die Erfahrung zeigt, daß sich Wesentliches erst ändert, wenn die Frauen selbst ihre Forderungen energisch und hartnäckig vertreten. Durch ihr organisiertes Handeln werden sie eine Kraft, die nicht übersehen und überhört werden kann." (Bund demokratischer Frauen (BdF), Programm, Wien 1981)

Der BdF arbeitet als autonome Frauenorganisation, ist keine Teilorganisation der KPÖ, steht aber in einem Naheverhältnis zu ihr. Ab den 70er Jahren beteiligen sich Frauen des Bundes aktiv an vielen Aktionen der Neuen Frauenbewegung, wenden sich aber gegen die Auffassung eines "unüberwindlichen Gegensatz(es) zwischen den Geschlechtern" (BdF-Programm, 1981, S. 10). Seit 1987 gibt es auch innerhalb der KPÖ ein eigenes Frauenreferat und im Dezember 1988 ist vom Zentralkomitee ein Quotierungsbeschuß verabschiedet worden. Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern (40 %, absolute Zahlen sind nicht bekannt) für politische Funktionen berücksichtigt werden.

Freiheitliche Partei Österreichs

Die FPÖ, 1955 gegründet, war lange Zeit eine jener traditionellen Parteien, die Frauen weder in politische Funktionen aufnahm noch als Wählerinnen besonders ansprach. Zwar gab und gibt es eine Frauenorganisation innerhalb der Partei. Sie wird an den Grundwerten der FPÖ wie Leistung, Individualität, Eigeninitiative usw. geh- und bewertet. Die FPÖ argumentiert in der Frage der Quotierung dementsprechend:

"Wir halten eine Quotenregelung für nicht zielführend, meinen aber, daß auch in der Politik entsprechend dem neuen Parteiprogramm der Grundsatz gelten muß, daß gleiche Leistung gleiche Anerkennung nach sich zieht." (FPÖ-Broschüre: Frau und Familie in der Gesellschaft, Wien 1986, S. 15)

Bis 1983 gab es keine einzige FP-Abgeordnete im Nationalrat. Erst ab 1985/86 (Vgl. Entwicklung der ÖVP-Frauenorganisationen in den 70er Jahren) zeigt sich verstärktes Werben der FPÖ um die Frauen als potentielle "neue" Wählergruppe, was unter anderem auch zur Einbeziehung von Frauen in politische Funktionen bzw. Ämter geführt hat.

Grüne Alternative

Auch innerhalb der grünen Bewegung/Partei stellt/e sich die Frage nach einer eigenen Frauenorganisation. Zwei Positionen wurden und werden vertreten. Zum einen die, daß bei einer eigenständigen Frauenorganisation Frauen von Männern wieder in separate Räume abgeschoben wie auch parallel dazu auf die sogenannten frauenspezifischen Themen begrenzt würden. Die andere Position vertritt die Ansicht, daß es heute die gesellschaftlichen Verhältnisse noch nicht erlaubten, auf eigenständige Frauenorganisationen zu verzichten, weil diese als Kommunikationsangebot für Frauen unverzichtbar seien. (Vergleich Argumentation bei SPÖ) In Wien gibt es eine eigene grüne Frauenorganisation, in den Bundesländern nicht. Die Wiener "grünen Frauen" geben unregelmäßig das "Grüne Frauen Info" heraus, um über ihre Aktionen und Vorhaben zu informieren, derzeit erarbeiten sie ein Frauensozialprogramm.

Die "grünen Frauen" fordern 50 % aller politischen Funktionen. Als ersten Ansatz zur Durchsetzung dieses Anspruchs gibt es parteiintern – unverbindliche, in der Praxis noch kaum wirksam gewordene – Richtlinien bei der Erstellung von KandidatInnenlisten: Den Frauen die ungeraden Listenplätze (1,3,5 ...), den Männern die geraden Listenplätze (2,4,6 ...) Die Grünen Alternativen haben mit 37,5 % den höchsten Anteil an weiblichen Abgeordneten (Stand: Februar 1989) im Parlament.

Die österreichische Frauenpartei

1929 – 1934

Die österreichische Frauenpartei war kein Novum auf der Bühne der Weltpolitik. Ausgehend von den USA bildeten sich in den 20er und 30er Jahren in Frankreich, Norwegen, Rumänien und Australien Parteien, die von Frauen des Bildungsbürgertums zur politischen Einflußnahme gegründet wurden.

Die fehlende Präsenz in der Politik veranlaßte auch einen Teil der Frauenbewegung in Österreich, ein politisches Machtinstrument in Form einer Frauenpartei zu gründen. Unter dem Vorsitz von Marianne Hainisch, der Grande Dame der bürgerlichliberalen Frauenbewegung, fand am 11. Dezember 1929 die Gründungsversammlung in Wien statt.

In der kurzen Zeit ihres Bestehens baute die österreichische Frauenpartei (ÖFP) ein bundesweites Organisationsnetz auf. Der Hauptsitz und politische Schwerpunkt war Wien. In nahezu jedem Wiener Gemeindebezirk gab es eine Bezirksstelle. Zweigstellen wurden in Salzburg, Graz, Innsbruck und Baden errichtet. Die "Ortsgruppe Salzkammergut" umfaßte mehrere Ortschaften im Land Salzburg, und Sillian-Uhrnbach in Osttirol war die erste "bäuerliche Ortsgruppe".

Die ÖFP deklarierte sich selbst als "Friedenspartei". Eine ihrer Forderungen war der Abbau der paramilitärischen Machtblöcke Heimwehr und Schutzbund. Sie wollte nach dem Konzept der Frau als Friedensträgerin zwischen den politischen Parteien harmonisierend vermitteln.

Die Aufhebung des Abtreibungsparagraphen § 144, die Reformierung des Eherechts, die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frau in der Ehe und die Aufhebung des Zölibats für Lehrerinnen, das waren sowohl Forderungen der ÖFP als auch der Sozialdemokratinnen. Trotz dieser Berührungspunkte ergriff die ÖFP, die ihrem Selbstverständnis nach "klassenübergreifend" war, keine Initiative, sich mit den Frauen des anderen Lagers zu solidarisieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Die ÖFP, die bei Nationalratswahlen nie eigenständig kandidierte, erhoffte sich vielmehr durch die Unterstützung der klasseneigenen Männerparteien, wie etwa des Schober-Blocks, weibliche Abgeordnetensitze. Johannes Schober, Wiener Polizeipräsident und verantwortlich für das Vorgehen der Polizei beim Justizpalastbrand 1927, bekannte sich öffentlich zum Programm der ÖFP. Schobers politisches Credo entsprach den Erwartungen der ÖFP-Frauen nach "Ruhe und Ordnung" im Staat. Vergeblich hofften die Frauen, eine ihrer politischen Hauptforderungen, die Besserstellung der Hausfrauen durch die Errichtung einer "Hauswirtschaftskammer" zu erreichen. Das geschah auch nicht im "Ständestaat", in dem die ÖFP die "Hauswirtschaftskammer" als Berufsstand etablieren zu können glaubte. Um diesem Ziel näher zu kommen, trat sie an ihrem dritten Parteitag am 3. Juli 1933 der Vaterländischen Front bei. Durch dieses Arrangement besiegelte die erste und bislang einzige Frauenpartei Österreichs ihr rasches Ende. Die ÖFP wurde durch die Vaterländische Front, politische Willensbildungsorganisation der österreichischen Diktatur von 1933 bis 1938, völlig vereinnahmt. Im Zuge der allgemeinen Parteizwangsaufösungen wurde sie am 9. Dezember 1935 zum politisch unwirksamen Verein "österreichische Frauenschaft" umgebildet.

Der defensiv-politische Standpunkt der bürgerlich-liberalen Frauen, dem die Vorstellung zugrunde lag, frauenspezifische Politik in jeder Staatsform verwirklichen zu können, führte dazu, daß viele bürgerliche Frauen im Frauenreferat der Vaterländischen Front mitarbeiteten.

Die Liste der Frauenpartei

Innsbrucker Gemeinderatswahlen 1931

Die Innsbrucker Frauenpartei wurde als "Zweigstelle" der österreichischen Frauenpartei 1931 gegründet. Noch im selben Jahr entschloß sie sich, politisch aktiv zu werden und bei den Gemeinderatswahlen mit einer Frauenliste zu kandidieren.

Ihren Wahlkampf führte die Innsbrucker Frauenliste gegen die "Mißwirtschaft" in der Gemeinde, d.h. gegen "Wucherpreise" am Wohnungsmarkt, gegen zu hohe Besteuerung der Lebensmittel und gegen die herrschende politische Struktur im Gemeinderat. Den Gemeindepolitikern lastete sie an, nur des Geldes wegen ihr Amt auszuüben. Im Falle einer Mandatserringung wollte die Frauenliste ihre Tätigkeit im Gemeinderat "ehrenamtlich" verrichten.

Sehr kurzfristig, nur 14 Tage vor der Wahl am 17. Mai 1931 startete die Frauenliste unter der Führung ihrer Listenführerin Ottilie Stainer die Wahlpropaganda. In der Maria Theresienstraße verteilten die Frauen Flugzettel, und ein Auto mit Lautsprecher fuhr durch die Innsbrucker Straßen und verkündete:

"Achtung! Achtung! Wählet am 17. Mai nichts anderes als die Liste der Frauenpartei! Wir wollen Fleisch ohne Skandal, Brot ohne Steuer, Wohnungen ohne Wucher! Hinaus mit der Politik aus der Gemeindestube! Frauen wollen wir, die die Wirtschaft in Ordnung bringen! Achtung! Achtung! (Das Wort der Frau, 1931)

Die Wiener Frauenpartei unterstützte die Innsbruckerinnen durch Sympathiekundgebungen in ihrer Parteizeitschrift "Das Wort der Frau". Marianne Hainischs guter Rat mit auf den Wahlkampfweg: "Seien Sie tüchtige Hausfrauen in der Gemeinde." (Das Wort der Frau, 1931)

Die Chance, dies unter Beweis zu stellen, erhielten die Innsbruckerinnen nicht. 726 abgegebene Stimmen für die Frauenliste waren zu wenig für ein Mandat. Trotz der geringen Stimmenanzahl wertete die österreichische Frauenpartei das Ergebnis als "politischen Befähigungsnachweis" und "moralischen Erfolg". Sie hoffte, mit der Kandidatur der Innsbrucker Frauenliste, den bürgerlich-liberalen Männerparteien die Bedeutung von Frauenstimmen vor Augen geführt zu haben.

Autonome Frauenbewegung

Die Autonome Frauenbewegung ist in der politischen Aufbruchsstimmung der frühen 70er Jahre entstanden. Sie organisierte sich in Wien in der AUF (Aktion unabhängiger Frauen). Darüber hinaus entstanden in den späten 70er und 80er Jahren in Österreich zahlreiche Frauengruppen und -projekte. Ihr wichtigstes Merkmal ist die Autonomie von Parteien und Männern:

"Die Frauenbewegung bahnt den Weg für eine sexuelle und kulturelle Revolution, die jedoch nur im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Revolution gesehen werden kann." (AUF, Eine Frauenzeitschrift, Nr. 1, 1974)

Die gesellschaftliche Trennung in öffentliche und private Bereiche wird nicht akzeptiert. Mit dem Prinzip "das Private ist politisch" decken die Frauen Herrschaftsstrukturen in der Gesellschaft auf – in der Familie, der Sexualität, den Rollenzuschreibungen von Mann und Frau. Ausgehend von der persönlichen Erfahrung wird die Frauenunterdrückung analysiert und als ein wesentlicher Punkt der Zugriff auf den weiblichen Körper aufgezeigt: Gewalt gegen Frauen, Kontrolle über ihre Gebärfähigkeit, Vermarktung des weiblichen Körpers in der Werbung, Pornografie und neuerdings Gen- und Reproduktionstechnologien. Einen weiteren Faktor der Frauenunterdrückung stellt die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft dar – in Form von gesellschaftlich notwendig unbezahlter Hausarbeit und niedriger Entlohnung ihrer Erwerbsarbeit. Die Politik der Autonomen Frauenbewegung richtet sich gegen diese Strukturen, wobei unterschiedliche Konzepte der Veränderung entwickelt werden – von radikalen Strategien und dem Aufbau einer weiblichen Gegenkultur bis zu Reformen innerhalb des bestehenden Systems. Einen Schwerpunkt der politischen Aktivitäten stellte zu Beginn der Kampf um die Straffreiheit der Abtreibung dar. Hier wirkten Frauen aus SPÖ, KPÖ und Autonome Frauenbewegung

zusammen. Die Fristenlösung, 1975 in Kraft getreten, ist für die Autonome Frauenbewegung ein Kompromiß.

Die Aktivitäten der Autonomen Frauenbewegung sind vielfältig. Mit Demonstrationen zum Internationalen Frauentag, zur Walburgisnacht und zum 1. Mai, mit Straßentheatern und Protestaktionen gegen sexistische Werbung konfrontierten und konfrontieren Frauen die Öffentlichkeit mit ihren Forderungen: Frauenzentren, -zeitschriften, -lokale und – buchhandlungen, Frauenhäuser, Beratungsstellen, der Frauenverlag, Frauengalerien und eigene Budgetmittel für frauenspezifische Lehrveranstaltungen an den österreichischen Hochschulen bilden einen Teil der feministischen Infrastruktur. Sie ist notwendig für Frauen, um in dieser Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben und Arbeiten ansatzweise zu realisieren. Mit der Errichtung des Staatssekretariats für Allgemeine Frauenfragen (1979) während der SPÖ-Alleinregierung) und Frauenreferaten in verschiedenen öffentlichen Stellen wurde die Frauenfrage institutionalisiert. Für Frauenprojekte wird der Zugang zu öffentlichen Medien dadurch erleichtert; gleichzeitig besteht die Gefahr, daß feministische Anliegen verwässert werden.

Die Frauenbewegung heute besteht aus einer Vielfalt von Initiativen, Gruppen, Projekten und Aktivitäten; Frauen in verschiedenen Arbeits-, Kultur- und Lebensbereichen fühlen sich verbunden durch ihre Ideen. Der Frauenbewegung ist es gelungen, das Bewußtsein für Frauenunterdrückung in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu sensibilisieren.

Diesmal wählen wir uns selbst"

Salzburger Gemeinderatswahl 1987

"Diesmal wählen wir uns selbst" – mit diesem Slogan stellten sich die Kandidatinnen der Frauenliste "Freche Frauen" bei den Salzburger Gemeinderatswahlen am 4. 10. 1987 zur Wahl. Insgesamt warben acht Parteien und Gruppen um Wähler/innenstimmen. Die "Frechen Frauen" begründeten ihren Schritt damit, daß die Vertreter im Gemeinderat (ÖVP; SPÖ; Bürgerliste, FPÖ) der sozialen Situation von Frauen nicht Rechnung trügen:

"Frauenarbeit wird schlechter bezahlt als Männerarbeit: Für die gleiche Arbeit erhalten Frauen um 30 % weniger Lohn als Männer. Frauen sind von der Arbeitslosigkeit überproportional betroffen 50 % der arbeitslosen Frauen erhalten weniger als öS 3.500,- Arbeitslosengeld (= ca. der Sozialhilferichtsatz) ... 2/3 aller Sozialhilfeempfänger sind Frauen" (aus einem Referat von Ingrid Gassner: Zur Begründung des Projekts: "Autonome Frauenliste in den Salzburger Gemeinderat" bei einer Veranstaltung in Salzburg)

In der traditionellen Politik sehen die "Frechen Frauen" keinen Weg, ihre politischen Vorstellungen zu verwirklichen. Sie wollen in alle Bereiche der Politik eingreifen und sich nicht auf "Frauenpolitik" beschränken. In ihrem Programm heißt es: "Die Verhältnisse können nur verändert werden, wenn sich Frauen überall einmischen und ihre Forderungen vertreten: Feministische Politik = Politik gegen jede Unterdrückung, die bei den Unterdrücktesten ansetzt, d.h. Feminismus = Erweiterung linker Politik um die besondere Betroffenheit von Frauen."

Bei einer Diskussionsveranstaltung in Salzburg, wo Ulla Jelpke von der Frauenliste der Grünen im Hamburger Landtag von ihren Erfahrungen berichtete, haben sich die "Frechen Frauen" erstmals vorgestellt. Die Frauenliste finanzierte ihren Wahlkampf (Straßenaktionen, Informationsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit) durch Spenden, eine "Baustein"-Aktion und ein Frauenfest.

Drei Mandate waren das Wahlziel – erhalten haben die "Frechen Frauen" 327 Stimmen; das reicht nicht für den Einzug in den Gemeinderat. Sie meinen dazu:

“327 Stimmen, ein gutes kommunalpolitisches Programm und eine Menge an persönlichen Erfahrungen lassen die Kandidatur auch nach der Niederlage gerechtfertigt erscheinen.”

Frauen in der Politik

1919 zogen acht weibliche Abgeordnete in den Nationalrat ein, das waren 4,7 Prozent aller Abgeordneten. Von den zwischen 1918 bis 1933 bzw. 1945 bis 1966 gewählten 861 Nationalratsabgeordneten waren 41 Frauen (= 4,8 %). Von den 41 Frauen waren 28 Sozialdemokratinnen bzw. Sozialistinnen, neun Christlichsoziale bzw. ÖVP, und der Rest verteilte sich auf Großdeutsche sowie einige kleinere Parteien. Die innerhalb der hier angeführten 30 Jahre in den Nationalrat gewählten Frauen stellen einen noch geringeren Prozentsatz an der Gesamtzahl der Abgeordneten dar als es aus den einzelnen Legislaturperioden resultiert (vgl. **Tabelle:** Frauenanteil im Nationalrat 1919-1989). Zu erklären ist dieses Phänomen wohl am ehesten mit wiederholten Funktionsperioden der Frauen.

Durch die autonome Frauenbewegung, die Anliegen von Frauen zu einem Thema der Öffentlichkeit machte, und durch Druck von Frauen innerhalb der politischen Parteien, mehr Frauen in öffentliche Ämter zu entsenden, stieg Anfang 1989 der Anteil der Parlamentarierinnen auf 14,7 Prozent.

In führenden politischen Ämtern sind Frauen auch heute noch – 70 Jahre nach Einführung des passiven Wahlrechts – Ausnahmereischeinungen. Der von Sitzungen und Besprechungen ausgefüllte Tagesablauf der Politiker ist für Frauen mit ihren gesellschaftlich zugewiesenen familiären Verpflichtungen meist schwer vereinbar. Daß dies auch anders organisiert werden kann, hat die norwegische Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland bewiesen: Um neben ihrem politischen Amt noch Zeit für das Privatleben zu haben, enden Sitzungen in Norwegen pünktlich um 17 Uhr. Was Politiker für unmöglich halten, konnte in Norwegen verwirklicht werden.

Die “Zuständigkeit” von Frauen für Familie, soziale Kontakte und Erziehung findet in der Vergabe von öffentlichen politischen Ämtern eine Entsprechung. Die erste Ministerin Österreichs, Grete Rehor, übernahm 1966 das Sozialministerium. Für die Ministerinnen für Wissenschaft (Herta Firnberg, 1970), Gesundheit (Ingrid Leodolter, 1971) und Familie (Elfriede Karl, 1983) wurden die Ressorts überhaupt erst geschaffen.

Für Frauen heißt Politik Frauenpolitik.

Themen, die hauptsächlich Frauen betreffen, werden fast ausschließlich von Politikerinnen aufgegriffen, doch ist die jeweilige Parteizugehörigkeit ausschlaggebend für den politischen Inhalt.

Wären Politikerinnen nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel, würden Frauen betreffende Themen verstärkt Gegenstand der politischen Arbeit auch von Männern sein.

Frauenpolitik

Perspektive oder Abstellgleis?

Frauenpolitik als traditioneller Begriff für sogenannte frauenspezifische Anliegen innerhalb der (Männer-)Politik hat (mindesten) zwei Seiten. Einerseits kann sie als Perspektive gesehen werden, endlich auch Frauenanliegen in die Politik zu tragen, andererseits bedingt die Festschreibung der Frauen auf die Vertretung dieser Interessen in der Politik die Trennung der einen von der anderen Politik. Ein Abstellgleis? Es entstehen zwei scheinbar getrennte Sphären des Politischen parallel zur alten Theorie der getrennten Sphären von Innen (Haus-Frau) und Außen (Öffentlichkeit-Mann), die eine von Frauen, die andere von Männern vertreten.

Frauenpolitik als Perspektive kann aber nur heißen, daß sich endlich auch Männer für gesellschaftspolitische Anliegen von Frauen interessieren, engagieren und Frauen in allen politischen Bereichen mitreden, mitstimmen, partizipieren:

“Frauenpolitik ist kein eingegrenzter Politikbereich. Jede politische Frage ist zugleich eine frauenpolitische; jede politische Maßnahme ist zugleich eine, von der Frauen betroffen sind, auch wenn sie scheinbar keinen direkten Bezug zu Frauen hat.” (Frauenbericht 1985)

Aber gerade auf legislativer Ebene wirkt sich die mangelnde Präsenz von Frauen in politischen Funktionen aus. Das Abschieben und Hintanstellen von Fraueninteressen in der Politik zeigt sich hier besonders kraß: Schon im Jahr 1927 stellte Adelheid Popp im Nationalrat einen Antrag auf Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht, der erst 1975 im Zuge der großen Familienrechtsreform auf legislativer Ebene verwirklicht wurde. (Der Ehemann war bis 1975 dem Gesetz nach das “Oberhaupt der Familie”, die Ehefrau war verpflichtet, dem Mann an den Wohnort seiner Wahl zu folgen, seinen Namen anzunehmen etc.).

Die geringe politische Resonanz, die Frauenforderungen im Parlament fanden und finden, korrespondiert mit der schon seit 70 Jahren – auf dem Papier – durchgeführten, aber in der Praxis noch immer nicht durchgesetzten politischen Gleichberechtigung von Frauen.

Literaturliste

Neda Bei: DER POLITISCHE DISKURS/der politische diskurs der frauen. Marginalien zur Szenographie der bürgerlichen Revolution. In: Autorinnengruppe Uni Wien (Hg.): Das ewige Klischee, Wien/Köln/Graz 1981, S. 76-108

Robert Danneberg: Die politischen Parteien in Deutschösterreich. Die Wahlen im ersten Jahrzehnt der Republik, Wien 1927

Ders.: Klasse und politisches Interesse. In: Der Kampf. 17. Jg. (1924), S. 181-193

Hildegunde Dick: Autonome Frauenbewegung in Österreich am Beispiel Wien (Arbeitstitel), Diss. in Arbeit

Johanna Dohnal/Irmtraut Karlsson: Die Unzufriedenen. Die sozialistische Frauenbewegung 1945-1955. In: Peter Pelinka/Gerhard Steger (Hg.): Auf dem Weg zur Staatspartei. Zu Geschichte und Politik der SPÖ seit 1945, Wien 1988, S. 139-152

Ursula Feist: Die Amazonen sind noch fern. Das Wahlrecht der Frauen: Enttäuschungen und Chancen. In: Feministische Studien. 5. Jg. (1982), Nr. 2, S. 91-106

Erica Fischer: Frauenbewegung in Österreich. In: Anni Bell u.a. (Hg.): Furien in Uni-Form? Innsbruck 1987

Marielles Flemming (Hg.): Politik für Frauen, Wien 1986

Frauenbericht 1985. Bericht zur Situation der Frau in Österreich. Hg. Vom Bundeskanzleramt. 8 Hefte, Wien 1985

Elisabeth Freismuth: Die Frau im öffentlichen Recht. In: Die Frau im Korsett. Wiener Frauenalltag zwischen Klischee und Wirklichkeit 1848-1920. Katalog der 88. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1985, S. 30-40

Roger Fulford: Votes for Women, London 1976

Brigitte Geiger/Hanna Hacker: Individualität und Kollektivität in frauenbewegten Zusammenhängen. Exemplarische Untersuchungen zur autonomen Frauenbewegung in Österreich (1972-1988), unveröff. Studie des Jubiläumsfonds der österreichischen Nationalbank, Wien 1988 (einzusehen im Frauenarchiv Wien)

Elisabeth Guschlbauer: Beginn der politischen Emanzipation der Frauen in Österreich (1848-1919), phil. Diss. Univ. Salzburg 1974

Gabriella Hauch: Frauen in der Wiener Revolution 1848. Hausarbeit am Institut für Geschichte, Univ. Salzburg 1985

Joachim Hofmann-Göttig: Emanzipation mit dem Stimmzettel. 70 Jahre Wahlrecht in Deutschland, Bonn 1986

Gerlinde Hummel-Haasis: Schwestern zerreißt eure Ketten. Zeugnisse zur Geschichte der Frauen in der Revolution 1848/49, München 1982

Dies.: Frauen in der Wiener Revolution 1848, Reutlingen 1978

- Edith Hüttl: Die Frau in der österreichischen Sozialdemokratie. Phil. Diss. Wien 1949
- Richard Klucsarits/Friedrich G. Kürbisch (Hg.): Arbeiterinnen kämpfen um ihr Recht. 2. Aufl., Wuppertal 1981
- Oswald Knauer: Das österreichische Parlament von 1848-1966, Wien 1969
- Regina Köpl: Frauenpolitik in der SPÖ. Reformpolitik im Spannungsfeld bürgerlich-patriarchaler Hegemonie und sozialdemokratischer Partizipationsstrategie, grundwiss. Diss. Wien 1983
- Carola Lipp: (Hg.): Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848-9, Bühl/Moos 1986
- Johanna Meditz: Die ‚Arbeiterinnen-Zeitung‘ und die Frauenfrage. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen sozialistischen Frauenbewegung der Jahre 1890-1918, grundwiss. Diss. Wien 1979
- Nadine Paunovic: Die Frau in der Politik, Wien 1946
- Adelheid Popp: Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihr Aufstieg. 2. Aufl. 1930
- Andrew Rosen: Rise up, Women! The Militant Campaign of the Women's Social and Political Union, London 1974
- Rossana Rossanda: Einmischung. Gespräche mit Frauen über ihr Verhältnis zu Politik, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Demokratie, Faschismus, Widerstand, Staat, Partei, Revolution, Feminismus, Frankfurt/M. 1983 (Milano 1979)
- Sheila Rowbotham: Im Dunkel der Geschichte. Frauenbewegung in England vom 17. Bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt 1980
- Franz Satzinger: Das Wahlverhalten der Männer und Frauen bei den Gemeinderatswahlen am 8. Oktober 1978 in Wien. In: Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, Jg. 1979, S. 8-14
- Virginia Sapiro: When are Interests interesting? The Problem of Political Representation of Women. In: American Political Review Vol. 75 (Sept. 1981), p. 701-721
- Maren Seliger/Karl Ucakar: Wahlrecht und Wählerverhalten in Wien 1848-1932, Wien 1984
- Rotney Stiefbold u.a. (Hg.): Wahlen und Parteien in Österreich. 4 Bde., Wien 1966
- Käthe Schirmacher: Die Suffragettes, Berlin 1976 (1. Aufl. 1913)
- Irma Schwager: Forum der arbeitenden Frau. Aktion Gleichberechtigung, Wien 1981
- Karl Ucakar: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik, Wien 1985
- Birgitta Zaar: Die Einführung des parlamentarischen Frauenstimmrechts in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten, Deutschland, Österreich und Belgien 1917-1920. Ein Vergleich, Dipl.Arb. Univ. Wien 1984